

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 46 (1958)

Heft: 8-9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Monatlich in 24 000 Exemplaren

A.Z. Olten 1

Unser Bundesbrief

In Gottes Namen Amen. Es ist ein ehrbar Werk und dient gemeinem Nutzen, die Bünde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich geziemt. So sei denn allen kund und zu wissen: Angesichts der Arglist der Zeit haben die Männer des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tals von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schirmen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Gunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen. Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohn alle Gefährte das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, der nicht unser Landsmann oder Miteinwohner wäre. Sollte aber ein Streit unter Verschworenen entstehen, so sollen die Verständigen unter den Eidgenossen herzutreten und die Zwietracht unter den Parteien schlachten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. Über alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Ver-

schulden getötet hat, und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aber aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Gedacht zurückgerufen wird. So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Übeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genugtuung leisten, der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtuung geleistet werde. Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersetzt sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste. Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterspruch anzunehmen oder Genugtuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Zum 1. August

Diese Nummer gilt als Doppelnummer
für die Monate Juli/August. Die nächste
Nummer erscheint Mitte September

10 Jahre eidgenössische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung

Am 1. Januar 1948 ist die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung, das größte Sozialwerk unseres Landes, in Wirksamkeit getreten. Das Versicherungswerk selbst hat in seiner gesetzlichen Fundierung in den ersten zehn Jahren bereits verschiedene Änderungen erfahren und der Versicherungs-Fonds ist schon in dieser kurzen Zeitspanne zu einem Riesenvermögen von über 4,5 Milliarden Franken angewachsen. Wir benützen den Zeitpunkt der zwar erst kurzen aber doch beachtlichen zehnjährigen Wirksamkeit dieses Sozialwerkes, um durch zwei kompetente Persönlichkeiten vom eidgenössischen Sozialversicherungsamt in Bern und von der AHV-Fondsverwaltung in Genf unseren Lesern einen Überblick über die Entwicklung dieses Werkes und seines Fonds geben zu lassen. Die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ist ein Solidaritätswerk, das jeder Mann als Gebenden und jetzt schon oder später auch als Nehmenden berührt.

Die Redaktion

danken der Solidarität, unserer heutigen AHV den Weg gegeben: Nicht nur sind die vierprozentigen an der Quelle (nämlich direkt vom Arbeitseinkommen) erhobenen Beiträge der Lohnersatzordnung zu einem finanziellen Eckpfeiler der AHV geworden, sondern auch die gesamte Organisation mit ihren Ausgleichskassen wurde von der AHV übernommen.

*

Als die AHV am 1. Januar 1948 in Kraft trat, begann sie sofort mit der Auszahlung von Renten. Allerdings handelte es sich dabei um die viel diskutierten Übergangsrenten, welche als Gratistleistung an alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen, aber auch an alle vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten und verwaisten Personen ausbezahlt wurden. Bei diesen Bedarfsrenten war die Rentenberechtigung davon abhängig, daß bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreicht wurden.

Schon im ersten AHV-Jahr wurden an ungefähr 247 000 Bezüger rund 122 Millionen Franken Übergangsrenten ausgerichtet. 1949 setzte die Auszahlung von ordentlichen Renten ein: Zuerst bescheiden (in 31 600 Fällen wurden insgesamt 17 Millionen Franken ausbezahlt; neben 248 000 Übergangsrentenfällen mit einem Totalbetrag von nahezu 141 Millionen Franken), dann rasch ansteigend, so daß die Versicherung ab 1955 bereits mehr Bezüger von ordentlichen als von Übergangsrenten zählte. Im Jahre 1957 bezogen insgesamt 600 000 Personen rund 616 Millionen Franken Renten.

*

Werfen wir einen Blick auf die Rentenhöhe und greifen wir hier die Ehepaaraltersrente heraus (die einfache Altersrente und die Witwen- sowie die Waisenrente stehen in einem ganz bestimmten Verhältnis zur Ehepaaraltersrente). Die nachstehende Tabelle zeigt die ständige Verbesserung der Ansätze bei den ordentlichen Renten:

Beträge in Franken pro Jahr

Gültig ab	Ehepaaraltersrente	
	Mindestrente	Höchstrente
1948	770	2 400
1954	1 160	2 720
1957	1 440	2 960

Diese Zahlen sagen mehr als viele Worte. Zwar wird die AHV-Rente allein in der Regel nicht zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ausreichen — was übrigens auch gar nie gewollt war —, doch helfen die Altersrenten häufig mit, den Lebensabend etwas sonniger zu gestalten; und die Hinterlassenenrenten bedeuten (vor allem bei größeren Familien) nicht selten eine eigentliche Existenzsicherung für die vom Tode ihres Ernährers Betroffenen.

*

Zum Kapitel der Übergangsrenten sei noch folgendes erwähnt: Ausgehend von den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten zwischen Stadt und Land hat die AHV ursprünglich drei Rentenkategorien geschaffen: Eine für städtische, eine zweite für halbstädtische und eine dritte für ländliche Verhältnisse. Die Rentenansätze waren dementsprechend wie folgt gestaffelt:

Ungekürzte Übergangs-Altersrente für Ehepaare

Beträge in Franken pro Jahr

	Ortsverhältnisse		
	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
1948	1 200	960	770
1954	1 360	1 160	1 020
1956	wegen Aufhebung der Ortsabstufung allgemein	1 360	

Eine Staffelung nach Ortsklassen galt aber auch für die Einkommensgrenzen. Auch hier wurden durch mehrere Revisionen Verbesserungen erreicht, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Effektive Einkommensgrenzen für Bezüger von Ehepaaraltersrenten (Übergangsrenten)

Beträge in Franken pro Jahr

	Ortsverhältnisse		
	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
1948	3 200	2 950	2 700
1951	5 333	4 933	4 533
1954	6 000	5 550	5 100
1956	Grenzen für die Übergangsgeneration gänzlich aufgehoben.		

Heute haben die Übergangsrenten ihren ursprünglichen Charakter einer Bedarfsrente, nämlich mit Einkommens- und Vermögensgrenzen, praktisch ganz verloren. Auch die Ortsabstufung wurde fallen gelassen. Damit unterscheiden sich die heutigen Übergangsrenten von den ordentlichen Renten in der Regel lediglich durch die Rentenhöhe.

Daß nicht nur die Summe der Rentenauszahlungen, sondern auch die Beitragseingänge in die Höhe geklettert sind, überrascht in der heutigen Zeit wohl niemanden. Auch hier einige bereitete Zahlen. Im Jahre 1948 betrugten die Beitragsleistungen der Wirtschaft (also ohne die Beiträge von Bund und Kantonen) 418 Millionen Franken; zehn Jahre später waren es bereits 683 Millionen Franken! Diese Entwicklung hängt selbstverständlich mit der Hochkonjunktur zusammen; sie hat die solide Finanzierungsbasis der AHV noch verstärkt. Erst durch diese großen Beitragseingänge ist es überhaupt möglich geworden, die AHV innert zehn Jahren nicht weniger als viermal zu verbessern und auszubauen.

*

Die erste Revision der AHV ist auf den 1. Januar 1951 erfolgt; sie brachte vor allem eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Übergangsrenten und damit eine Begünstigung der 'Eintrittsgeneration', aber auch eine Erleichterung der Beitragspflicht für Selbständigerwerbende (insbesondere für die Landwirtschaft).

Eine zweite Revision per 1. Januar 1954 hatte zum Kernstück die Erhöhung der Rentenansätze, vor allem bei den ordentlichen, aber auch bei den Übergangsrenten; daneben traten Erleichterungen in der Beitragspflicht in Kraft (vor allem die Aufhebung der Beitragspflicht nach dem 65. Altersjahr). Überdies wurde die Einkommensgrenze bei den Übergangsrenten nochmals erhöht.

10 Jahre AHV

In aller Stille hat die AHV das zehnte Jahr ihres Bestehens vollendet. Wer mag sich noch der denkwürdigen Abstimmung vom 6. Juli 1947 erinnern? Mit rund 862 000 gegen 215 000 Stimmen wurde die eidgenössische AHV vom Souverän gutgeheissen: mit Ausnahme des Kantons Obwalden stimmten ihr alle Stände zu. Es war dies der größte Abstimmungserfolg seit Bestehen des Bundesstaates. Niemand hatte mit einer solch wuchtigen Annahme gerechnet; im Gegenteil, die Vorlage galt als 'bestritten'.

Daß aber diese überragende Zustimmung des Schweizer Volkes zum ersten umfassenden und obligatorischen Volksversicherungsgesetz wohl begründet gewesen ist, hat die Entwicklung gezeigt: Im zehnten Jahre ihres Bestehens hat die AHV bereits 616 Millionen Franken an Renten ausgerichtet! Es dürfte heute nur wenige Familien in der Schweiz geben, die nicht in irgendeiner Weise von den Segnungen der AHV Nutzen ziehen. — Wie ist es nun aber zu dieser Entwicklung gekommen?

*

Im Jahre 1931 hatte das Schweizer Volk mit beträchtlichem Stimmenmehr ein erstes Bundesgesetz über eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung verworfen. Zwar lag schon dieser Gesetzesvorlage ein allgemeines Volksobligatorium zugrunde, doch sah das Gesetz bei Einheitsbeiträgen auch Einheitsrenten vor, die ziemlich bescheiden waren.

Daß es jedoch bereits sechzehn Jahre später im zweiten Anlauf gelungen ist, ein Gesetz durchzubringen, das bei gesteigerten Beiträgen auch bedeutend höhere und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen abgestufte Renten vorsah, ist weitgehend der Lohn- und Verdienstersatzordnung zu verdanken. Dieses große Sozialwerk des letzten Aktivdienstes hat, getragen vom Ge-

Auch die dritte Revision, welche am 1. Januar 1956 wirksam wurde, war den Übergangsrenten gewidmet; das Fallenlassen der Ortsklassen bewirkte für alle Regionen, die nicht zur „Stadt“ gehörten, eine Rentenverbesserung; überdies fielen die Einkommensgrenzen für die „Übergangsgeneration“ gänzlich dahin. Von da an gab es keine „vergessenen Alten“ mehr!

Die vierte AHV-Revision endlich kam auf den 1. Januar 1957; im Vordergrund stand eine allgemeine Erhöhung der ordentlichen Renten, war aber verbunden mit verschiedenen speziellen Verbesserungen. Auch wurden das Rentenalter der Frau auf 63 Jahre herabgesetzt und der monatweise Rentenbeginn eingeführt. Ferner erleichterte diese Revision neuerdings die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden durch Ausdehnung der sinkenden Beitrags-skala auf 7200 Franken (ursprünglich 3600 Franken, seit 1951 4800 Franken).

Es wäre noch auf verschiedene Einzelheiten dieser Revisionen hinzuweisen, doch wollen wir uns auf den finanziellen Aspekt beschränken: Die erste Revision brachte Mehrbelastungen im Jahresdurchschnitt von 12 Millionen Franken, die zweite von 83 Millionen Franken, die dritte von 18 Millionen Franken und die vierte von 152 Millionen Franken! Die letzte Revision war somit, rein zahlenmäßig betrachtet, die bedeutungsvollste. Und doch zeichnet sich bereits eine neue Revision unserer AHV ab, diesmal in Verbindung mit der Einführung einer eidgenössischen Invalidenversicherung, welche verschiedene Anpassungen der AHV erheischt.

*

Mit diesen kurzen Betrachtungen ist noch lange nicht alles gesagt, was unter dem Titel „Zehn Jahre AHV“ erwähnt werden könnte. Die manchmal skizzenhaften und fragmentarischen Hinweise zeigen jedoch, daß sich die eidgenössische AHV sehen lassen darf. Und wenn sie auch nicht im gleichen Tempo wie in der Vergangenheit wachsen sollte, so gilt sie dennoch als die Krone der schweizerischen Sozialversicherung, zum Wohle des Betagten, aber auch zum Troste für alle Witwen und Waisen.

Dr. G.

nach einer gewissen Zahl von Jahren einen bestimmten Beharrungszustand zu erreichen. Gleichzeitig damit wachsen die Rentenzahlungen, und es wird eine Zeit kommen, wo sie die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie der öffentlichen Hand überschreiten. Dann wird sich der Ausgleichsfonds als Finanzierungsquelle einschalten, indem die aus seinen Anlagen fließenden Zinserträge, die heute noch zur Aufnung des Fonds beitragen, zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden.

Die Stabilität und Höhe der Zinserträge ihrerseits hängt vom Stand des Fonds und den Zinsbedingungen ab, zu denen die Gelde angelegt werden. Über die Anlage der Mittel entscheidet ein vom Bundesrat gewählter 15gliedriger Verwaltungsrat, in welchem die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, die Versicherungseinrichtungen sowie Bund und Kantone angemessen vertreten sind. Diese Anlagebehörde hat die Fondsmittel nach gesetzlicher Vorschrift so anzulegen, daß ihre Sicherheit sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind. Die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen irgendwelcher Art ist unzulässig. Auf Grund des Anlageregulativen des Verwaltungsrates dürfen Anlagen ausschließlich in Schweizer Franken und an Inlandschuldner erfolgen. Die bei den im Regulativ genannten Gruppen getätigten Anlagen waren am Ende der zehnjährigen Tätigkeitsperiode des Verwaltungsrates wie folgt ausgewiesen:

	Buchwerte Mio Fr.
Eidgenossenschaft, einschl. 25 Mio	
Fr. Reskriptionen SBB	687,9
Kantone	648,5
Gemeinden	553,2
Pfandbriefinstitute	1165,5
Kantonalbanken	734,2
öffentlicht-rechtliche Institutionen	11,5
gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	529,0
Banken und Bankengruppen	—
	Total 4329,8

Der mit 1165 Millionen Franken höchste Betrag wurde durch Pfandbriefübernahmen von den beiden Pfandbriefinstituten erreicht. Die Pfandbriefe bilden die hauptsächlichste Anlageform, in welcher sich die Zuwendung von Geldern des Ausgleichsfonds an den Hypothekarmarkt vollzieht. Das direkte Hypothekargeschäft ist im Anlageregulativ nicht vorgesehen und der Verwaltungsrat ist auf solche Begehren nie eingetreten. Er möchte dieses Geschäft den hiefür besonders spezialisierten Instituten überlassen. Mit den bei den Kantonalbanken gemachten Anlagen sind dem Hypothekarmarkt zusammen 1900 Millionen Franken zugeflossen.

Bund, Kantone und Gemeinden, die von 1949 bis 1955 über die Hälfte und 1956 noch rund 50 % des Anlagebestandes auf sich vereinigten, sind Ende 1957 mit zusammen 1865 Millionen Franken anteilmäßig auf 43 % zurückgefallen. Diese Verschiebung gegenüber den Pfandbriefinstituten ist im wesentlichen eine Folge der im vergangenen Jahr durch den Bund vorzeitig zurückgezahlten Schulscheindarlehen im Betrage von 300 Millionen Franken, welche bei nahe ausschließlich bei den Pfandbriefinstituten Wiederanlage fanden.

Bei einigen Bezügergruppen wird eine einschränkende Anlagepraxis befolgt. So begrenzt sich die Darlehensgewährung an Gemeinden auf Kantonshauptorte und Gemeinden oder Gemeindeverbände von über 10 000 Einwohnern, wobei die nachgesuchte Darlehenssumme mindestens 1 Mio Franken betragen muß. Diese Praxis ist vom Verwaltungsrat bei der Beantwortung von Eingaben von Kantonsregierungen und Gemeindeverwaltungen sowie parlamentarischer Interventionen wiederholt überprüft worden. Eine Abkehr vom seit Beginn der Anlagetätigkeit eingenommenen Standpunkt wurde aber immer wieder abgelehnt in der Erwägung, daß die Prüfung der finanziellen Lage einer großen Zahl von Gemeinden einer ausgedehnten Administration rufen und der Fondsverwaltung den Charakter eines bankähnlichen Unternehmens verleihen müßte. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, daß die Darlehensgewährung an Gemeinden in erster Linie in den Aufgabenkreis der Banken fällt. Diese sind durch ihre vielfachen Geschäftsbeziehungen mit den örtlichen Verhältnissen aufs beste vertraut und verfügen zudem über eine zuverlässige Überwachungs- und Kontrollorganisation.

Bei der Berücksichtigung von Darlehensgesuchen gemischtwirtschaftlicher Unternehmen, bei denen die Anlagen des Fonds in den letzten Jahren zusehends an Bedeutung gewonnen haben, wird dem Ausmaß der Beteiligung der öffentlichen Hand sowie der Art und der geographischen Reichweite des Unternehmens Rechnung getragen.

Nach dem Anlageregulativ sind Anlagen auch bei Banken und Bankengruppen, zu der auch der Verband schweizerischer Darlehenskassen zu zählen ist, zugelassen. Doch hat der Verwaltungsrat bisher an diese Institute keine direkten festen Darlehen gewährt.

Neben dieser qualitativen Begrenzung auf bestimmte ausgewählte Bezügergruppen wird der Umfang der Anlagetätigkeit des Verwaltungsrates in quantitativer Hinsicht bestimmt durch die Höhe der zu Anlagen verfügbaren Mittel einerseits und die Intensität der Nachfrage nach solchen anderseits. In den Zeiten der Kapitalfülle, in denen die Nachfrage nach Fondsgeldern nachließ, stieß die Anlage der laufenden Einnahmeüberschüsse auf gewisse Schwierigkeiten. Um Ertragsverluste soweit als möglich zu vermeiden, hat die Eidgenossenschaft dem Fonds größere Beträge gegen Schulscheindarlehen und Abtretung von Wertschriften abgenommen. Weitere Mittel konnten durch außerbörslichen Erwerb von Obligationen zinstragend angelegt werden. Zeitweise behalf man sich auch mit der Vornahme kurzfristiger Anlagen durch Errichtung vorübergehender Depots, namentlich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Auch wurde die Frage der Möglichkeit von Anlagen im Ausland erwogen, aber gestützt auf die Ergebnisse zweier eingeholter Expertengutachten fallen gelassen.

Trotz all dieser Maßnahmen konnten die eingehenden Gelder nicht laufend und insgesamt in ertragbringende Anlagen übergeführt werden, weshalb sich eine mehr oder minder große Kassahaltung ergab. Diese stieg im Jahre 1954 auf 151 Millionen Franken an. Auf Ende 1957 waren nur noch die Barmittel vorhanden, die für die Ren-

10 Jahre AHV-Fonds

Mit dem Ende des Rechnungsjahres 1957 hat die auf anfangs 1948 in Kraft gesetzte Alters- und Hinterlassenenversicherung das erste Jahrzehnt ihres Bestehens abgeschlossen. Der in ihrem Rahmen geschaffene Ausgleichsfonds ist in dieser Zeit auf 4,6 Milliarden Franken angewachsen. Seine Errichtung war eine notwendige Folge des gemischten Finanzierungsverfahrens.

Über diesen Fonds werden die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, die Einlagen des Bundes und der Kantone sowie die Zinserträge der Anlagen einerseits und die Rentenzahlungen andererseits verbucht. Aus den Überschüssen der Einnahmen über die ausbezahlten Leistungen ergibt sich die Zunahme des Fonds. Nun steigt aber die Zahl der in den Genuss einer AHV-Rente kommenden Versicherten von Jahr zu Jahr allmählich an, um schließlich

tenzahlungen auf Anfang jeden Monats benötigt werden.

Bei der Festsetzung der Darlehensbedingungen hält sich der Verwaltungsrat streng an die marktmäßigen Konditionen. Auf die Gewährung von Vorzugsbedingungen für irgendwelche Finanzierungszwecke hat er sich nie eingelassen. Der nominelle Zinssatz für alle getätigten festen Anlagen beträgt auf Ende des abgelaufenen Jahres 3,08 %. Die Bruttorendite der jährlichen festen Anlagen betrug für das erste Geschäftsjahr 3,45 %. Sie sank dann auf 2,64 % im Jahre 1953 und verbesserte sich seither stetig bis zu 3,76 % im Jahre 1957. Für den Gesamtbestand aller Anlagen erhöhte sich diese Rendite von minimal 2,83 % Ende 1953 auf 3,10 % Ende 1957.

Die günstige wirtschaftliche Lage während der vergangenen zehn Jahre und das damit verbundene erhöhte Volkseinkommen haben den Fonds wesentlich rascher ansteigen lassen als vorausgesehen wurde. Wenn ursprünglich mit einer maximalen Höhe des Fonds von 3 Milliarden Franken gerechnet wurde, so hat die bisherige Entwicklung diesen Stand am Ende des zehnten Rechnungsjahres bereits um die Hälfte überschritten. Die jährlichen Einnahmenüberschüsse gestalteten sich seit 1948 wie folgt:

Jahre	Einnahmen- überschüsse in Millionen Franken	Stand des Fonds auf Jahresende
1948	455,7	455,7
1949	464,9	920,6
1950	467,1	1 887,7
1951	478,5	1 866,2
1952	494,2	2 340,4
1953	525,6	2 886,0
1954	442,2	3 328,2
1955	469,9	3 798,1
1956	421,0	4 219,1
1957	387,4	4 556,5

Ohne die in dieser Zeit erfolgten vier Revisionen des AHV-Gesetzes, aus denen sich erhebliche Mehrleistungen der Versicherung ergaben, wären die jährlichen Reinzuflüsse noch merklich höher ausgefallen. Die anfangs 1957 in Kraft getretene vierte Revision, welche eine Erhöhung der Renten, die Vorverlegung des Beginns der Rentenberechtigung und die Ausrichtung von Übergangsrenten an Schweizer im Ausland sowie die Erweiterung der sinkenden Beitragsskala zur Folge hatte, bewirkte allein eine Mehrbelastung von 152 Millionen Franken im Jahresschnitt. Nach dieser Revision wird sich der Ausgleichsfonds, gemäß den betreffenden bundesrätlichen Botschaft, auf der Höhe von ungefähr 6 Milliarden Franken stabilisieren.

St.

peratur im Verhältnis zwischen West und Ost. Zahlreich sind die Ereignisse, die zu einer Erhöhung der Spannung zwischen dem freien Westen und dem kommunistischen Osten, zu einer Verschärfung des kalten Krieges geführt haben. Die brutale Hinrichtung der Führer des ungarischen Freiheitskampfes vom Herbst 1956, die Ausschreitungen gegen ausländische Botschaften in Moskau, die Lage im Libanon — um nur diese zu nennen — mögen als Ursachen für die Entwicklung angesehen werden und der lebhafte Notenkrieg zwischen Amerika und Rußland ist ein sichtbares Zeichen dafür. Diese Zustände haben wenigstens das Gute, daß die Erkenntnis an Boden gewinnt, daß Diskussionen, Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Russen zwecklos sind, was besonders jetzt zu vermerken ist, wo immer wieder von einer Gipfelkonferenz der Regierungschefs gesprochen wird. Es gibt offenbar Leute im Osten, die nur die Sprache der Macht und Gewalt verstehen. Es wird gut und notwendig sein, daß sich der Westen mit Geduld und Mut wappnet, aber nicht nur geduldig, sondern auch fest zu sein.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bieten immer wieder reichlich Stoff zu Betrachtungen. Aus Amerika waren im vergangenen Jahre zuerst Meldungen zu vernehmen über eine wirtschaftliche Rückbildung, über eine Abschwächung der Hochkonjunktur. Die Wertschriftenkurse an der Börse, die Preise der Rohstoffe und Fabrikate gerieten ins Wanken. Die Betriebsergebnisse der Industrie- und anderer Gesellschaften verzeichneten Rückgänge, die Beschäftigung ließ nach und die Zahl der Arbeitslosen wuchs von Monat zu Monat, um schließlich über 4 Millionen zu erreichen. Im neuen Jahre setzte sich diese Entwicklung vorerst fort, um sich dann mehr und mehr zu verlangsamen und in letzter Zeit Ansätzen zu einer neuen Aufwärtsbewegung Platz zu machen. In zahlreichen Kommentaren wird vorausgesagt, daß diese Periode der Rückbildung und Abschwächung im kommenden Herbst ein Ende finden werde. Die Preisbewegung an den Waren- und Rohstoffmärkten hat sich beruhigt. Neben Abschwächungen sind auch Befestigungen zu verzeichnen. Die internationale Preisentwicklung hat notwendigerweise auch ihre Rückwirkungen auf die Preisgestaltung im Inlande, wenn solche Einflüsse auch erst nach und nach und nur schwach erkennbar sind; solche zeigen sich vor allem im sogenannten Großhandelsindex, der denn auch in den letzten Monaten fast ständig einen leichten Rückgang zu verzeichnen hatte. Im Gegensatz dazu ist beim Index der Konsumentenpreise ein ständiges leichtes Ansteigen zu beobachten. Im Monat Mai war diese Erhöhung besonders bemerkenswert, weil sich in diesem Monat erstmals die vom Bundesrat bewilligte Erhöhung auf den Altmiets auswirkte, während sich der Anstieg im Monat Juni mit 0,1 % oder 0,2 Punkten in ganz bescheidenem Rahmen bewegte. Der Index hat aber mit 182,2 Punkten doch einen noch nie erreichten Stand erklommen.

Die Beschäftigungslage in der Industrie und vor allem im Baugewerbe ist nach wie vor gut, wenn auch — wie schon früher erwähnt — da und dort von einem Rückgang des Arbeitsvorrates oder im Eingang neuer Bestellungen berichtet wird. Das Bild des Arbeitsmarktes ist denn auch andauernd

günstig, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Arbeitslosen leicht erhöht und jene der offenen Stellen leicht zurückgegangen ist. Auf Ende Juni wurden bei den Arbeitsämtern 1588 gänzlich Arbeitslose registriert (im Vorjahr nur etwas über 500), während 5095 offene Stellen verzeichnet wurden gegenüber 5485 vor einem Jahre und 6740 vor zwei Jahren. Im Außenhandel für den Monat Mai 1958 war ein starker Rückgang der Einfuhr zu verzeichnen, hat sich diese doch gegenüber dem Mai 1957 um 134 Millionen auf 612 Millionen ermäßigt. Auch beim Export war ein wenn auch bescheidener Rückgang zu verzeichnen, indem derselbe gegenüber Mai 1957 um 42 Millionen auf 533 Millionen zurückgegangen ist. So ergab sich diesmal ein Importüberschuß (Passivsaldo) von nur 79 Millionen gegenüber 172 Millionen im Mai 1957. Das Defizit der Handelsbilanz stellt sich damit für die ersten 5 Monate auf 434 Mio gegenüber 942 Mio im Vorjahr. Der Rückgang um über eine halbe Milliarde ist sehr beachtenswert.

Auf dem Geld- und Kapitalmarkt ist anhaltend eine große Flüssigkeit für kurzfristige Gelder zu verzeichnen. Wohl hat diese Flüssigkeit schon in erheblichem Maße auch auf den langfristigen Kapitalmarkt übergegriffen. Es ist aber doch bezeichnend, daß man offenbar der Dauerhaftigkeit dieser Flüssigkeit nicht recht traut will und es deshalb vorzieht, die Gelder kurzfristig verfügbar, also flüssig zu halten. Einen Ausweis für diese flüssige Marktlage sehen wir darin, daß die Durchschnittsrendite von eidgenössischen Wertpapieren, die an der Börse kotiert sind, zur Zeit nur noch zirka 3 % beträgt. Die Bedingungen für die Emission neuer Anleihen haben sich dieser Lage weitgehend angepaßt. In den letzten Wochen herrschte zwar auf diesem Gebiete eine viel beachtete Ruhe und vor allem werden in den Monaten Juli und August neue Emissionen kaum zu erwarten sein. Die Interessenten halten mit der Auflage neuer Anleihen zurück in der Hoffnung, später vielleicht noch zu günstigeren Bedingungen unterzukommen, während letztes Jahr gerade das Gegenteil der Fall war. Die Anleihennehmer drängten in der Befürchtung, später ungünstiger wegzukommen. Dadurch häuften sich die Emissionen und die Bedingungen wurden fortlaufend ungünstiger. Die gegenwärtig so flüssige Geldmarktlage läßt da und dort die Vermutung aufkommen, die schweizerische Nationalbank könnte früher oder später doch wieder genötigt sein, ihren Diskontsatz, den sie letztes Jahr am 15. Mai um 1 % erhöhte, wieder herabzusetzen. Die flüssige Geldmarktlage ist keine Einzelerscheinung für die Schweiz, sondern kann international beobachtet werden. Dafür sind die im Laufe des ersten Halbjahres erfolgten Reduktionen der offiziellen Diskontsätze Ausweis. Es ist festgestellt worden, daß im ersten Halbjahr dieses Jahres nicht weniger als 19 Diskontsatz-Reduktionen der Notenbanken erklärt wurden, wobei nur die Diskontmaßnahmen in Westeuropa und in den Vereinigten Staaten gezählt werden. Einige Länder reduzierten ihre Diskontrate innerhalb weniger Monate sogar dreimal, andere zweimal und verschiedene einmal.

Dieser Tage ist der Geschäftsbericht für das Jahr 1957 unseres Verbandes im Druck erschienen. Darin wird u. a. festgestellt, daß die Bilanzsumme aller schweizerischen

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Verhältnisse in der Weltpolitik beanspruchten in den letzten Wochen wieder einmal in recht ausgedehntem Maße das Interesse der Öffentlichkeit. Man spricht mit Grund von einer Abkühlung der Tem-

Raiffeisenkassen 1957 um 83 Mio größer war als Ende 1956, daß aber die Zunahme der Publikums-Einlagen 84,7 Mio Fr. betrug. Die Bilanzerhöhung war also ausschließlich eine Folge der Zunahme der Publikumseinlagen. Geldbeschaffungen durch Anleihenaufnahmen irgendwelcher Art waren daran nicht beteiligt. Der Unterschied zu den Banken ist offensichtlich. Die zusammenfassende Darstellung aller Bilanzen der schweizerischen Banken seitens der schweizerischen Nationalbank erscheint erst gegen Ende des Jahres. In der Zwischenzeit publiziert die Nationalbank Ergebnisse der 62 größeren Geldinstitute der Schweiz. Daraus entnehmen wir, daß diese 62 Banken Ende 1957 eine Bilanzsumme von 33½ Milliarden Franken aufzuweisen hatten. Das waren 2381 Mio mehr als Ende 1956. Die Gesamtsumme der fremden Gelder hat sich im Jahre 1957 um 2235 Mio erhöht. Die Einlagen auf Sparkassa-, Depositenhefte und Obligationen sind aber 1957 nur um 664 Mio Fr. gestiegen. Aber die Geldbeschaffungen durch Anleihen, Pfandbriefvorschüsse, AHV-Vorschüsse usw. verzeichneten eine Erhöhung um 814 Mio. Diese waren also größer als die Zunahme der Publikumsgelder.

Die Zinsfußgestaltung muß sich notwendigerweise der Marktlage einigermaßen anpassen. Das wird vor allem erkennbar durch einen Blick auf die von den Banken für Kassa-Obligationen angewandten Zinssätze. Der Satz von 3¾ % kommt mehr und mehr außer Kurs oder wird nur noch für Konversionen zur Anwendung gebracht. Für Bareinlagen ist man vielerorts auf 3½ % zurückgegangen, und selbst zu diesem Satz besteht Zurückhaltung in der Annahme neuer Gelder. Dieser Tage wurde sogar gemeldet, daß große Institute für kurzfristige Titel auf 3—4 Jahre nur noch 3 % vergüten. Sodann verharren auch die Sätze auf dem Hypothekarmarkt auf dem in den letzten Monaten erreichten Niveau, man möchte fast sagen leider, denn der in einigen Kantonen noch praktizierte Satz von 3¾ % trägt der Erhöhung auf der Passivseite nur ungenügend Rechnung. Das hat denn auch die große waadtländische Bodenkreditanstalt, die immerhin einen Hypothekenbestand von über 1 Milliarde Franken aufweist, veranlaßt, für die Hypothekarzinssätze je nach Natur des Unterpfandes eine Erhöhung auf 4—4½ % anzukündigen mit Rechtswirkung ab Zinstag 1958. Die Durchschnittsberechnungen der schweizerischen Nationalbank ermittelten bei den Kantonalbanken eine Verteuerung der Hypothekarzinssätze von 3,76 auf 3,78 Prozent für Altbestände und von 4,10 auf 4,13 % für Neuausleihungen im zweiten Quartal 1958. Weil einzelne Institute für alte Hypotheken auf 4 % gegangen sind, liegt der Durchschnitt somit auf über 3¾ % und für neue Hypotheken wesentlich über 4 %. Normalerweise handelt es sich bei der Differenzierung zwischen alten und neuen Darlehen um eine Übergangserscheinung, die sich auf ¼ % beschränkt. Heute ist aber der Unterschied nicht nur im Durchschnitt größer, sondern er geht in Einzelfällen auf ½ % und noch höher. Ist es volkswirtschaftlich gerecht, von einem neuen Schuldner 4¼ % bis 4½ % zu verlangen, aber den alten zu 3¾ % zu privilegieren?

Den Raiffeisenkassen empfehlen wir, vorläufig an den bisher angewandten Zinssätzen für Spareinlagen festzuhalten,

während für Obligationen mehr und mehr auf 3½ % tendiert werden soll.

Für Hypothekardarlehen kommen je nach Landesgegend 3¾ % bis 4 % für Altbestände und wenigstens 4 % für neue Darlehen in Frage. Für unsere Kassen wie für andere Geldinstitute wird sich aus der heutigen Lage und wenn eine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes auf allgemein 4 % nicht erfolgen kann, die gebieterische Notwendigkeit aufdrängen, ab 1. Januar 1959 den Sparkassazinsfuß wieder auf 2¾ % herabzusetzen. Für 1958 wird dies jedoch kaum mehr möglich sein und die Ertragsverhältnisse für dieses Jahr daher ungünstiger beurteilt werden müssen.

J. E.

nen und dürfen das gute Urteil des Gesamtüberblickes doch nicht trüben, es sind Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Zusammenfassend können wir feststellen:

1. Sämtliche Bilanzen der dem Verbande angeschlossenen 1040 Kassen sind intakt, d. h. die Publikumsgelder sind durch vollwertige Aktiven gedeckt. Wo ausnahmsweise Risiken oder Lücken in den Deckungen bestehen, dürfen sie als durch die Reserven voll gedeckt betrachtet werden.

2. Die Raiffeisenkassen erfreuen sich eines großen Vertrauens des Landvolkes, das im allgemeinen aber auch gebührend gerechtfertigt wird, denn die schweizerischen Raiffeisenkassen erweisen sich immer wieder als seriöse und verantwortungsbewußte Hüterinnen der Volkersparnisse.

Wenn wir aus der Reihe der Revisionsbemerkungen einige wenige Gebiete hier herausreihen, stellen wir die Beachtung der altbewährten, in den Statuten jeder angeschlossenen Kasse verankerten Raiffeisengrundsätze in den Vordergrund. Der Verband übt als Revisionsinstanz nicht nur eine gesetzliche und statutarische Pflicht aus, sondern handelt auch als Hüterin der idealen Grundsätze des Raiffeisensystems, die das Fundament jeder Kasse und die Grundlage für das Vertrauen des Volkes bilden. Dabei handelt es sich im Grunde genommen nicht darum, im alten ausgelaufenen Geleise fortzufahren, sondern das hochzuhalten, was sich in mehr als einem halben Jahrhundert so ausgezeichnet bewährt und in entscheidender Weise zur glänzenden Entwicklung und zum Erfolg der schweizerischen Raiffeisenbewegung beigetragen hat.

Die Prüfung der Sicherheiten für die Darlehen und Kredite in formeller, materieller und grundsätzlicher Hinsicht genießt stetsfort die gebührende Aufmerksamkeit der Revisionsinstanz. Die sichere und verantwortungsbewußte Anlage und Verwaltung der anvertrauten Volkersparnisse ist wichtige Aufgabe jeder Kassaleitung. Dazu gehört auch die Pflege und Förderung eines geordneten Zinsendienstes und Abzahlungswesens. Die angespannte Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt während des vergangenen Jahres war dazu geeignet, dieser Forderung wieder vermehrte Beachtung zu verschaffen. Nicht nur fließen dem Geldgeber durch regelmäßige Amortisationen auf bestehende Darlehen immer wieder Mittel für neue Geschäfte zu, sondern es werden allfällige Risiken für hohe, oder zu hohe Belehnungen nach und nach abgebaut, die Belehnungen den schwankenden Preisen, der Abnutzung und Veralterung der Gebäude angepaßt. Erfahrungen der letzten Zeit haben sodann gelegentlich die überraschende Tatsache feststellen lassen, daß in Berggebieten oder vom Verkehr abgelegenen Gemeinden bei Liegenschaftsverwertungen nur mehr erheblich unter der scheinbar mäßigen Schätzung liegende Preise gelöst und kaum mehr die Belastungen durch die Hypotheken gedeckt werden konnten. Nur regelmäßige Amortisationen auch auf Hypotheken im Rahmen von zwei Dritteln der Schätzung können vor unangenehmen Überraschungen oder gar Verlusten schützen.

In einem vorstehenden Abschnitt haben wir bereits festgestellt, daß die Liquidität für die Gesamtheit der Raiffeisenkassen im Jahre 1957 eine Stärkung erfahren hat. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel.

Das Revisionswesen beim Verband schweizerischer Darlehenskassen

In dem anfangs Juli erschienenen Geschäftsbericht pro 1957 des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen hat Dir. Egger über das Revisionswesen bei den angeschlossenen Darlehenskassen einige grundsätzliche Erwägungen angestellt. Dem Revisionswesen ist in der mehr als 50-jährigen Entwicklung unserer Organisation stets die größte Beachtung geschenkt worden, in der Überzeugung, die nicht nur in der Verbandsleitung, sondern auch bei den angeschlossenen Darlehenskassen von jeher maßgebend war, daß nur mit der Beratung und Kontrolle des Verbandes den lokalen Kassen die sorgfältige Verwaltung garantiert ist. Wir möchten die bedeutungsvollen und sehr aktuellen Darlegungen, die auch für die Zukunft wegweisend sein werden, einem weiten Leserkreis in der Raiffeisenbewegung nicht vorenthalten und allen Verantwortlichen in den lokalen Instituten zur Beachtung sehr empfehlen.

(Die Redaktion.)

«Auch im Jahre 1957 wurden in Beachtung der Vorschriften von Gesetz und Statuten alle angeschlossenen Kassen durch die Revisionsabteilung unseres Verbandes der ordentlichen, meist unangemeldeten eingehenden Revision unterzogen. Nur fünf Kassen, die erst im zweiten Halbjahr 1957 gegründet wurden und somit erst auf Ende 1957 eine Bilanz erstellten, sind nicht revidiert worden.

1035 schriftliche Berichte geben Auskunft darüber, wie unsere Kassen geführt und verwaltet sind. Ein großes Maß von Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, von Sorgfalt und Treue ist daraus erkennbar. Der Revisionsbericht ist das Spiegelbild über die gesamte Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit einer Kasse und berichtet schließlich in aller Sachlichkeit über allfällige Mängel und Lücken in der Verwaltung. Gelegentliche Unzulänglichkeiten, Fehler und Schwächen, die weniger im schlechten oder bösen Willen als im menschlichen Schwäche und Versagen, im Überleifer, in zu optimistischer Beurteilung der Lage, einer unrealistischen Verkennung der Möglichkeiten, ihre Ursachen haben, kön-

Die Revisionsinstanz mußte auch im vergangenen Jahre gelegentlich die Notwendigkeit einer guten und vorsorglichen Zahlungsbereitschaft unterstreichen und daran erinnern, daß auch eine Raiffeisenkasse nur in dem Umfange Darlehen und Kredite gewähren oder versprechen darf, als verfügbare Mittel vorhanden sind. Darüber hinaus sollen aber stets für Rückzüge von Einnahmen, für unerwartete kleinere Darlehensgesuche angemessene Mittel in Form von Verbundsguthaben bereit gehalten werden. Jede Kasse muß mit der Zeit dazu kommen, Minimalliquidität Festanlagen beim Verband zu unterhalten.

An die erste Stelle seines Programms stellte F. W. Raiffeisen den Grundsatz des beschränkten Geschäftskreises, der zumeist nur ein Dorf oder eine Gemeinde umfassen soll. Erst ein so beschränkter kleiner Wirkungskreis erfüllt auch die Voraussetzungen für die Anwendung und Beachtung der übrigen Grundsätze, wie der ehrenamtlichen Verwaltung usw., wie auch nur dann den Mitgliedern die Übernahme der solidarischen Haft zugemutet werden kann und erst im möglichst begrenzten, engen Kreise die Förderung und Pflege von Selbsthilfe und Gemeinsinn, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, die wünschbare Verwirklichung findet. Aus dieser Erkenntnis heraus und bestärkt durch vieljährige Erfahrungen mußte und wird auch künftig der Verband Stellung nehmen gegen zu große Geschäftskreise.

Die schweizerische Raiffeisenbewegung in der Tätigkeit und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, sie durch Treue zu den fundamentalen Grundlinien gesund zu erhalten, ist neben den statutarischen und gesetzlichen Kontrollaufgaben das hervorragende Ziel der Revisionstätigkeit.»

Jubiläumstagung der badischen Raiffeisenkassen in Konstanz

Freitag, den 17. Mai, sind in Konstanz 3500 Delegierte des badischen Raiffeisenverbandes E. V. mit Sitz in Karlsruhe zur Jubiläumstagung für zwei Tage eingetroffen. Über die Mittagszeit fand eine Pressekonferenz statt, zu der auch die schweizerische Grenz Presse eingeladen worden war. Der badische Raiffeisenverband kann auf sein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Er ist als Selbsthilfeinstitution entstanden und hat einen ungewöhnlichen Aufschwung erlebt. Der Raiffeisenverband Baden ist ein gesetzlicher Prüfungsverband der im Lande Baden tätigen 2006 ländlichen Genossenschaften, darunter 575 Raiffeisenkassen, 793 Waren-Bezugsgenossenschaften, 109 Winzergenossenschaften, 338 Milch- und Molkereigenossenschaften und weitere landwirtschaftliche Genossenschaften. Der Raiffeisenverband ist somit eine Dachorganisation für sämtliche genossenschaftlichen, bäuerlichen Kreditinstitute, der Bauernbank, und der vielen bäuerlichen Organisationen. Dem Dachverband gehören nicht weniger als 278 000 Einzelmitglieder in den Ortsgenossenschaften an.

Nach der Gesamtbilanz für das Jahr 1956 betrug das Bilanzvolumen aller 2006 Mit-

gliedsgenossenschaften rund 450 Millionen Mark, das auf Ende 1957 bis 500 Millionen angewachsen sein dürfte. Die Gesamteinlagen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften betrugen auf Ende 1957 rund 300 Millionen Mark, so daß es möglich war, den Kreditbedarf der ländlichen Bevölkerung weitgehend aus eigener Kraft zu befriedigen. Die Gesamt-Darlehen und Kredite erreichten am 31. Dezember 1957 rund 190 Millionen, der Warenumsatz der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft erreichte 182 Millionen, die genossenschaftliche Milcherfassung in Baden ist auf 395 Millionen Kilo gestiegen, die Winzergenossenschaften in Baden haben 1957 total 111 000 Hektoliter Wein eingebracht, die Umsätze der badischen Obst- und Gemüseverwertung erreichten 44 Millionen, der Schlachtviehumsatz 35 Millionen Mark.

Die kantonalen Finanzen

Das Eidgenössische Statistische Amt in Bern publizierte wieder eine recht interessante und aufschlußreiche Zusammenstellung von Zahlen über die «Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden». Ihr entnehmen wir einige Angaben über die kantonalen Finanzhaushalte.

Seit 1946 ist der Finanzbedarf der Kantone um mehr als 60 % von 1,512 Milliarden auf 2,609 Milliarden Franken gestiegen. Dieser steigende Finanzbedarf dürfte wohl zum Teil in der Geldentwertung begründet sein, noch mehr aber wird er — und dies in einem Jahrzehnt ausgesprochener Hochkonjunktur, was besonders zur Besinnung mahnt — in der immer zunehmenden Überbürdung neuer Aufgaben an den Staat zu erblicken sein. So sind die effektiven Ausgaben wie folgt angestiegen:

Verwendungszwecke	1946 (in Mill. Fr.)	1956
Erziehung, Bildung, Kirche	204	439
Gesundheitswesen	143	291
Straßen und Brücken	86	286
Rechts- und Staatssicherheit	134	236
Allg. und Finanzverwaltung	128	231
Soziale Wohlfahrt	187	205
Volkswirtschaft	139	159
Hoch- und Wasserbau	53	127
Zinsendienst	83	90
Finanzausgleichsbeiträge	8	18
Total Ausgaben	1165	2082

Dazu kommen im Jahre 1946 an Aufwand (Abschreibungen und Rückstellungen) und buchmäßigen Ausgaben 347 Mill. Franken, die 1956 total 527 Mill. Franken ausmachen. Der einzige stabile Punkt ist im Finanzbedarf der Kantone, wie aus vorstehender Aufstellung erhellt, die Zinsenlast.

Die größten Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung weist mit Fr. 1010.— der Kanton Baselstadt aus, in welchem Betrage allerdings auch Kosten für die Gemeindeaufgaben enthalten sind. An zweiter Stelle steht Genf mit Fr. 675.—, Baselland mit Fr. 545.— und Tessin mit Fr. 515.—.

Woher fließen den Kantonen die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben? Darüber gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Einnahmequellen	1946	1956
Ertrag des Vermögens und der Betriebe	193	269
Kantonale Steuern	520	1099
Übrige Fiskaleinnahmen	89	163
Anteile an Bundeseinnahmen	115	159
Bundesbeiträge und Rückvergütungen	157	257
Beiträge der Gemeinden	26	56
Übrige Einnahmen	58	79
Total Einnahmen	1158	2082

Dazu kommen die Ertragsposten und buchmäßigen Einnahmen von zusammen 313 Mill. Franken im Jahre 1946 und 557 Mill. Franken im Jahre 1956. Es sind darunter vorab die Höherbewertungen der Aktiven, Zunahme der Investitionen, Entnahmen aus Fonds, Rückstellungen und Reserven usw. zu verstehen.

Der Vermögensertrag und Einnahmen aus den eigenen Betrieben machen zusammen rund ein Achtel aller Einnahmen aus. Die Kapital-, Miet- und Pachtzinsen beliefen sich im Jahre 1956 auf 72 Mill. Franken oder rund 18 Mill. Franken weniger als die Schuldzinsen. Die Gewinnablieferungen der Kantonalbanken und in einigen Kantonen auch industrieller Betriebe beliefen sich auf 31 Mill. Franken. Die restlichen 166 Mill. Franken des Betriebs- und Vermögensertrages kamen aus den Einnahmen der staatlichen Anstalten und aus Waldungen und staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

52,8 % aller Einnahmen wurden im Jahre 1956 durch die kantonalen Steuern aufgebracht. Diese waren im Kanton Baselstadt mit Fr. 759.— pro Kopf der Bevölkerung am höchsten. Genf hatte ein Kopfquote von Fr. 457.—, Baselland von Fr. 297.—, Neuenburg von Fr. 291.— und Waadtland von Fr. 262.—. Die geringste Steuerkraft weisen die Kantone Ob- und Nidwalden mit Fr. 52.— bzw. Fr. 61.— pro Einwohner auf.

Das Reinvermögen der Kantone mitsamt den Fondsvermögen belief sich Ende 1956 auf 440 Mill. Franken. Die Aktiven waren mit 4,1 Milliarden Franken in der Sammelbilanz, die Passiven mit 3,7 Milliarden Franken. Erfreulich ist, daß die Zahl der „verschuldeten“ Kantone seit dem Jahre 1946 zurückgegangen ist. Damals wiesen noch 11 Kantone eine Reinverschuldung von 455 Mill. Franken aus; ihre Zahl ist bis 1956 auf 8 gesunken mit einer Verschuldung von noch 186 Mill. Franken. Ob diese Entwicklung so weiter gehen wird, kann leider, in Rücksicht auf die zunehmenden Ansprüche an den Staat, nicht ohne weiteres erwartet werden.

-m-

Die Bekämpfung von Mißbräuchen im Zinswesen

Schon verschiedentlich sind in kantonalen Parlamenten und auch auf eidgenössischem Boden, im National- und Ständerat, Vorschläge zum Erlaß von gesetzlichen Vorschriften gegen die Erhebung zu hoher Zinsen, den sogenannten Zinswucher, unter-

nommen worden. Wir erinnern insbesondere an das im Jahre 1944 im eidgenössischen Parlament eingereichte Postulat La chenal/Vodoz, mit dem auf die stete Zunahme der Kleinkreditbeschaffung bei gewissen Geldinstituten hingewiesen wurde, was schon «zahlreiche Klagen und Proteste hervorgerufen hat». «Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches oder die kantonalen Gesetze» vermögen diese Sachlage nicht zu beseitigen. Der Bundesrat wurde daher ersucht, zu prüfen, «welche Maßnahmen getroffen werden könnten, um den Wucher (insbesondere auf dem Gebiete des Kleinkredites) zu verhindern und zu ahnden». Der Bundesrat kam jedoch in seinem Bericht zum Schluß, daß es nicht zweckmäßig sei, ein eidgenössisches Rahmen gesetz zu schaffen, und zwar nicht am wenigsten gerade deshalb, weil die Maximalzinsätze in einem solchen Gesetz für Kleinkredite zu hoch angesetzt werden müßten. So erklärte Bundesrat Nobs damals im Parlament, der Bund könnte doch nicht wohl einen Zins festsetzen, der nicht einmal die Selbstkosten decken würde, und diese dürften für so kleine Darlehen oder Kredite zwischen 10—15 % liegen. «Das soziale Schamgefühl hält mich aber davon ab, Zinssätze von 15—18 % zuzulassen», erklärte Bundesrat Nobs, und unser Aufsichtsratspräsident, Nationalrat Alban Müller, hatte sicher die Meinung des Volkes für sich, wenn er bei der Debatte im Nationalrat erklärte: «Für mich sind diese 18 % Wucher.» Der Nationalrat erteilte zwar trotzdem dem Bundesrat den Auftrag, ein eidgenössisches Gesetz gegen den Wucher im Kleinkredit einzubringen. Im Ständerat aber wurde beschlossen, von einer gesetzlichen Normierung des Kleinkreditgeschäftes auf eidgenössischem Boden vorläufig wenigstens noch abzusehen und die Weiterentwicklung abzuwarten. Damit blieb die Vorlage eines Bundesgesetzes aus.

Auf kantonalem Boden haben bis heute einzig die Kantone Genf und Zürich Vorschriften über den Kleinkredit erlassen. Bei der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB des Kantons Zürich im Jahre 1942 wurde der maximal zulässige Zinsfuß für solche Kleinkredite auf 18 % festgesetzt.

An ihrer Tagung vom 18./19. Oktober des vergangenen Jahres befaßten sich die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren mit der Frage der Schaffung eines interkantonalen Konkordates über den Mißbrauch in der Erteilung von Kleinkrediten. Dieses Konkordat ist inzwischen zustande gekommen, und es sind ihm bisher die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf beigetreten, und der Staatsrat des Kantons Freiburg hat vor kurzem dem Großen Rat in einer Botschaft die Beschießung des Beitritts empfohlen.

Mit dem Konkordat, das 19 Artikel umfaßt, soll dem unlauteren Gebaren bei der Gewährung von Krediten und der Forderung von übersetztem Gewinn entgegengetreten werden. Auch hier mußte aber der zulässige Maximalzins auf 18 % Zins festgelegt werden. Es heißt hierüber in Art. 1: «Wer auf dem Gebiete der Konkordatskantone in irgendeiner Form Gelddarlehen oder Kredite gewährt, darf als Gesamtentschädigung auf keinen Fall mehr als 1,5 % der zu Beginn jeden Monats nach Anrechnung allfälliger Rückzahlungen tatsächlich geschuldeten Summe fordern, d. h. monatlich höchstens 1 % für Zinsen, Provisionen,

Kommissionen und Gebühren, und höchstens 0,5 % für die ausgewiesenen Auslagen und Kosten.» Bei solcher gesetzlicher Zinsfußansetzung machen die Raiffeisenkassen mit ihren 3 3/4 oder 4 evtl. 4 1/2 % Jahreszins für Kleinkredite wahrlich eine gute Figur. Sie dürfen für sich beanspruchen, dem Landvolk dadurch gute Dienste zu leisten. Im Konkordat wird sodann der Unfug abgestoppt, daß der Darlehens- oder Kreditnehmer eine Schuldanerkennung für einen höheren Betrag unterzeichnen muß, als das effektiv gewährte Darlehen beträgt. Das ist unzulässig. Auch darf «die Gewährung eines Darlehens oder die Eröffnung eines Kredites nicht von persönlichen finanziellen Verpflichtungen des Borgers oder Kreditnehmers abhängig gemacht werden, die dem Darleher oder dem Kreditgeber mittelbar oder unmittelbar weitere Vorteile bringen als ihm in Art. 1 zugestanden werden (beispielsweise Bedingung zur Zeichnung von Aktien, Obligationen oder Genossenschaftsanteilen oder Abschluß eines Versicherungsvertrages).» Nach diesem eben zitierten Art. 8 Abs. 1 des Konkordates darf also der Darlehens- oder Kreditnehmer nicht verpflichtet werden, Mitglied zu werden und Genossenschaftsanteile des darlehen- oder kreditgewährenden Institutes übernehmen zu müssen. Aber die Raiffeisenkassen verlangen ja, daß jedermann, der ein Darlehen oder einen Kredit bei ihnen aufnehmen will, Mitglied der Genossenschaft werden müsse. Also gerade das, was im Konkordat verboten wird! In dem Verbot des Konkordates sind eben nicht die 100 Franken Genossenschaftskapitalbeteiligung der Raiffeisenkassen verstanden, sondern die weit größeren Beträge, die vielfach bei andern Instituten verlangt, nicht oder schlecht verzinst wurden und bei deren Einlage der Darlehensnehmer mit ziemlich sicherem Verluste oder Abschreibung rechnen mußte. Zur Klarstellung bestimmt denn auch Art. 17 Abs. 2 des Konkordates, daß «Art. 8 Abs. 1 . . . bei Kreditkassen auf Gegenseitigkeit», gemeint sind eben die Darlehenskassen nach System Raiffeisen, «nicht anwendbar» sei, «soweit diese für die Darlehens- oder Kreditgewährung den Erwerb eines Anteilscheines oder eine andere gleichartige oder gleichwertige Leistung vorsehen». Wir freuen uns, daß die ganz andere Art der Erwerbung der Mitgliedschaft bei den Darlehenskassen als Voraussetzung für die Darlehens- oder Kreditaufnahme bei der Schaffung dieses Konkordats Anerkennung gefunden hat.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Konkordats werden mit Haft oder mit Buße bis zu 10 000 Fr. bestraft. In schweren Fällen kann der Richter sogar Haftstrafe und Buße miteinander verbinden und dem Darleher oder Kreditgeber dazu noch die Ausübung des Berufes für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verbieten.

Im allgemeinen sind wir der Auffassung, daß mit der gesetzlichen Normierung solcher wirtschaftlicher Tatbestände Zurückhaltung gezeigt werden sollte. Wir haben diese Meinung auch schon bekundet bei der Frage einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Vorauszahlungs- und Abzahlungsgeschäftes. Die zukünftige Entwicklung wird zeigen, ob mit dem Konkordat das gesteckte Ziel, das zweifellos sehr er strebenswert ist, erreicht werden kann.

Sparen bleibt eine Tugend

Sparen ist nicht nur ein nützliches Tun, das die Zukunft sichert, sondern es ist auch eine Tugend. Es ist eine Tugend, die uns Schweizer immer ausgezeichnet hat. In Deutschland, wo die Sparer infolge der Inflation der zwanziger Jahre und der Währungsreform nach dem Zweiten Weltkrieg besonders schwere Enttäuschungen erlitten, ist auf breiter Front eine Aktion im Gange, die dem Sparen neue Impulse geben soll. Bundesminister Erhard selber hat in einem Aufsatz hiezu die ‚Einleitung‘ geschrieben. Einige der darin niedergelegten Gedanken dürften auch im schweizerischen Publikum Beachtung finden, stammen sie doch nicht von einem bloßen Theoretiker, sondern von einem Mann, der mit beiden Füßen in der Wirtschaftspraxis steht.

«Sparen», schreibt Wirtschaftsminister Dr. L. Erhard, «besitzt gerade in unserer heutigen Situation einer vollbeschäftigte Wirtschaft besonderen Wert. Dies gilt sowohl in volkswirtschaftlicher, aber auch in sozialpolitischer Hinsicht. Besondere Berücksichtigung verdient der oft erwähnte Zusammenhang zwischen stabiler Währung und privatem Sparen. Wenn auch die Stabilität der Währung eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein zufriedenstellendes privates Sparen ist, so ist umgekehrt gerade das Sparen ein wesentliches Element für die Stabilität unseres Preisniveaus. Das Sparen schafft das für ein inflationsfreies Wachstum unserer Wirtschaft erforderliche Kapital. Vor allem in Zeiten steigender Löhne ist es notwendig, daß das Sparen entsprechend zunimmt, um Preissteigerungen zu verhüten.

Deshalb liegt es nicht nur im gesamtwirtschaftlichen Interesse, sondern auch im privaten Interesse jedes Einzelnen, bei steigendem Einkommen einen entsprechenden Teil zu sparen.

Der privatwirtschaftliche und sozialpolitische Wert des Sparsen liegt aber auch darin, daß der Einzelne durch Bildung von Rücklagen gegenüber Notfällen des Lebens finanzielle Sicherheit erlangt und zugleich mit wachsender Vermögensbildung wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Freiheit gewinnt. Aus diesen Gründen legt die Regierung Wert darauf, das Sparen auch den Kreisen, die ihm bisher fernstanden, nahezubringen und die Eigentumsbildung zu fördern. Ein Volk, das Sinn und Wert des Sparsen für seine eigene wirtschaftliche Zukunft erkannt hat und damit gleichzeitig zum Ausdruck bringt, daß die Lebensvorsorge des Einzelnen nicht in erster Linie eine Angelegenheit des Staates oder anderer kollektiver Organisationen ist, bekennt sich zu einer Tugend, die einen Wert an sich darstellt.

Es gibt heute verschiedene Formen des Sparsen: Kontensparen (Sparhefte, Depotshefte); Lebensversicherungen als Altersfürsorge; das Bausparen; Wertpapier sparen; Erwerb von Pfandbriefen; die Kapitalanlage in Aktien; das Investements sparen. Es muß dem Einzelnen überlassen bleiben, in welchen Formen er spart. Als Wirtschaftsminister kommt es mir gar nicht auf die Förderung des einen oder andern an, sondern im wesentlichen darauf, Sinn und Wert des Sparsen deutlich zu machen und durch meine eigene Politik mit dazu beizutragen, daß sich das Sparen lohnt.»

Auch wenn der Aufsatz für deutsche Leser geschrieben wurde, wird man zugestehen, daß die Ausführungen auch für uns beherzigenswert sind — nicht zuletzt in ihrem Schlußsatz, der vom Willen spricht, durch eine entsprechende Politik das Sparen wieder lohnen zu machen. Eins bedingt das andere: Politik (Steuerpolitik, Währungspolitik) und Sparen stehen in Wechselbeziehung. Die vielen Mahnungen zum Sparen üben erst dann die rechte Wirkung, wenn der Staat durch seine Maßnahmen ein Klima schafft, welches das Sparen sinnvoll erscheinen läßt.

SVSR

mehr deshalb, weil der rückläufige Trend der übrigen Geldmarktsätze und die nach unten verlaufende Zinsentwicklung eine Anpassung der offiziellen Raten als angezeigt erscheinen ließen. Seit geraumer Zeit ist die Geldmarktverfassung in verschiedenen Staaten durch eine zunehmende Verflüssigung gekennzeichnet. Ferner haben die hohen Bankraten in einigen Ländern zu einem unerwünschten Zustrom von „hot money“ geführt, der durch die Verbilligung der Geldmarktsätze abzubremsen versucht wird.

Vom konjunkturellen Standpunkt aus wäre in Westeuropa im allgemeinen noch kaum eine geldpolitische Erleichterung notwendig gewesen. Bis anhin kann in Europa eher von einer Normalisierung als einer Rückbildung der Konjunktur gesprochen werden. Trotzdem dürften, wie erwähnt, auch konjunkturpolitische Überlegungen bei den zahlreichen Diskontmaßnahmen eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Damit der Möglichkeit einer weiteren Konjunkturverflachung gerechnet werden muß, erachten es manche Notenbanken als angezeigt, frühzeitig von der Diskontpolitik Gebrauch zu machen.

wpk.

Sinkende Diskontsätze

Im Jahre 1957 haben die Zentralbanken zahlreicher Länder ihre offiziellen Bankraten heraufgesetzt. Auf diese Welle von Diskonterhöhungen folgte im ersten Halbjahr 1958 eine Periode sinkender Diskontsätze. Die Umkehr in der Diskontpolitik wurde allerdings schon im Herbst des vergangenen Jahres durch die Senkung der offiziellen Raten der amerikanischen Bundesreservenbanken eingeleitet. Als besonders bemerkenswert ist hervorzuheben, daß die diskontpolitischen Erleichterungen der vergangenen Monate vornehmlich in denselben Ländern getroffen wurden, die vor Jahresfrist die Diskontschraube angezogen haben.

Mit der kürzlichen Reduktion der belgischen Diskontrate fand die 19. Diskontsenkung seit Jahresbeginn statt, wobei nur die Diskontmaßnahmen in Westeuropa und den Vereinigten Staaten gezählt wurden. Vier Länder reduzierten ihre Bankraten innerhalb weniger Monate sogar dreimal. England von 7 auf 5 Prozent, die Vereinigten Staaten von 3 auf 1 1/4 Prozent, die Niederlande von 5 auf 3 1/2 Prozent und Belgien von 4 1/2 auf 3 3/4 Prozent. In zwei Etappen wurden in der ersten Jahreshälfte die offiziellen Bankraten in Irland von 6 auf 5 Prozent und in Deutschland von 4 auf 3 Prozent gesenkt. Weitere Senkungen um 1/2 Prozent wurden in Dänemark und Schweden auf 5 bzw. 4 1/2 Prozent vorgenommen, und schließlich schritt auch Italien, wo der Diskontsatz seit 1950 unverändert geblieben war, zu einer Ermäßigung von 4 auf 3 1/2 Prozent.

Während die Diskontsatzheraufsetzungen des vorigen Jahres zum Ziele hatten, der konjunkturellen Überbeanspruchung und der fortschreitenden Teuerung entgegenzuwirken, waren für die im letzten Halbjahr vorgekehrten Banksatzermäßigungen in den einzelnen Ländern verschiedene Gründe maßgebend, wenn auch die allgemeine Abkühlung des Konjunkturklimas bei allen Diskontmaßnahmen mehr oder weniger bestimmt war. In den Vereinigten Staaten und zum Teil auch in Holland wurde mit der diskontmäßigen Geldverbilligung eine Belebung der wirtschaftlichen Aktivität angestrebt. In Westeuropa hatte die Herabsetzung der offiziellen Raten zunächst weniger den Sinn einer aktiven geldpolitischen Maßnahme, um die Wirtschaftstätigkeit zu stimulieren; sie erfolgte hier zum Teil viel-

1. Die Stempelabgaben auf Genossenschaftsanteile von 2 % und auf Kassabligationen von 1,2 % bzw. 0,6 % für Bodenkreditanstalten, erfahren keine Änderung. Die Couponssteuer dagegen wird von bisher 5 % auf 3 % ermäßigt. Dieser Satz gilt aber noch nicht für die im Jahre 1958 fälligen Coupons und die Abgabeberechnung beim kommenden Jahresabschluß pro 1958.

2. Der Satz für die Verrechnungssteuer wird von bisher 25 % auf 27 % erhöht. Auch dieser Satz gilt erst ab 1. Januar 1959, kommt also für die Berechnung bei Jahresabschluß pro 1958 noch nicht zur Anwendung. Gleichzeitig wurde der stempelfreie Zinsbetrag auf Spar- und Depositenhefte, die auf den Namen lauten, von bisher Fr. 15.— auf Fr. 40.— erhöht. Diese Neuerung freut uns ganz besonders, weil sie unseres Erachtens den kleinen Sparern zugute kommt und einen Anreiz zum Sparen geben wird. Sie ist gewissermaßen eine staatliche Anerkennung des Wertes des Sparen. Auch diese Erhöhung des verrechnungssteuerfreien Zinsertrages auf Namens-, Spar- und Depositenheften darf aber bei der Rechnung pro 1958 noch nicht berücksichtigt werden, sie gilt erst vom 1. Januar 1959 an.

3. Die Raiffeisenkassen selbst haben an eigenen Steuern dem Bund wie bisher die Wehrsteuer zu bezahlen. Die Berechnung der Wehrsteuer — deren Erhebung übrigens wie die Umsatzsteuer und die Biersteuer bis 1964 befristet ist — erfolgt für die Raiffeisenkassen anders als nach dem bis Ende 1958 geltenden Wehrsteuerrecht. Die Genossenschaften und damit auch die Raiffeisenkassen sind in der neuen Verfassungsordnung den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung und daher bedauerlich, daß die Unterscheidung zwischen den gemeinnützigen Selbsthilfegenossenschaften und den gewinnstrebigen Kapitalgesellschaften in der steuerlichen Erfassung fallen gelassen wurde. Mit dem Erheben des Anspruches auf Steuergerechtigkeit wird diese Gleichschaltung schwer vereinbar sein. Die Genossenschaften müßten hier dem Ganzen zulieb ein großes Opfer bringen. Die Tatsache, daß die Wehrsteuer bis Ende 1964 befristet ist, mag es ihnen erleichtert haben.

Bisher hatten die Raiffeisenkassen an Wehrsteuer zu bezahlen 4,05 % vom Reinertrag und 0,68 % vom Vermögen. Nach der Neuordnung entrichten die Raiffeisenkassen — wie die andern Genossenschaften und auch die Kapitalgesellschaften — vom Reinertrag eine Grundsteuer von 3 %; zu dieser Grundsteuer wird ein Zuschlag gemacht von weiteren 3 % auf den Teil des Reinertrages, der 4 % der Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als Fr. 50 000.— betragen, auf den Teil des Reinertrages, der Fr. 2000.— übersteigt; ein weiterer Zuschlag von 4 % wird sodann noch gemacht auf den Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als Fr. 50 000.— betragen, auf den Teil des Reinertrages, der Fr. 4000.— übersteigt. In allen Fällen ist die Steuer auf 8 % des gesamten Reinertrages begrenzt; vorher war sie für die Raiffeisenkassen proportional 4,05 %, d. h. 4,5 % abzüglich 10 % Ermäßigung gemäß BB vom 21. 12. 1955. Die Steuer von Kapital und Reserven beträgt 0,75 %, d. h. gleich viel wie vor dem Ermäßigungsbeschuß vom 21. 12. 1955.

Hut ab!

Der Große Rat des Bergkantons Wallis beschloß einen Kredit von 30 Millionen Franken — für diese Staatskasse und die Walliser Steuerzahler sicher keine Bagatelle —, wovon 10 Millionen Franken für die Finanzierung von Bodenverbesse rungen und Güterzusammenlegungen, 10 Millionen Franken für den Bau und die Einrichtung von Berufs- und Gewerbeschulen im Kanton, 5 Millionen Franken für den Bau und die Einrichtung eines Lehrerseminars und schließlich 5 Millionen Franken für die Ausrichtung von Subventionen an Gemeinden für Schulbau-

Die Auswirkungen der neuen Bundessteuergesetzgebung auf die Darlehenskassen

Am 11. Mai dieses Jahres haben Volk und Stände mit starkem Mehr einem «Bundesbeschuß über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzaushalts des Bundes» zugestimmt. Damit ist die Steuergesetzgebung unseres Landes auf eine neue Verfassungsgrundlage gestellt worden. Diese Neuordnung der Bundessteuergesetzgebung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft. Ihre Bestimmungen gelten also für das Jahr 1958 noch nicht. Wir wollen hier die Auswirkungen für die Raiffeisenkassen kurz darlegen.

Die Konsequenzen dieser Gleichschaltung mit den Kapitalgesellschaften ersehen wir deutlich an 2 Beispielen. Dabei lassen wir die Steuer vom Vermögen (Genossenschaftskapital und Reserven) unberücksichtigt.

1. Eine Darlehenskasse im 58. Geschäftsjahr, mit einem steuerpflichtigen Reinertrag von Fr. 29 152.— im Jahre 1956 und Fr. 30 973.— im Jahre 1957 (durchschnittlich also Fr. 30 062.50 oder Fr. 30 000.—) und einem Genossenschaftsvermögen Ende 1957 von Fr. 517 295.— hätte an Wehrsteuer zu bezahlen:

a) gemäß bisheriger Ordnung 4,05 % von Fr. 30 000.—	1 215.—
b) gemäß Neuordnung:	
3 % Grundsteuer von Fr. 30 000.—	900.—
1. Zuschlag von 3 % auf Fr. 9 300.—	279.—
(Fr. 30 000.— abzüglich Fr. 20 700.— = 4 % von Fr. 517 295.—)	
2. Zuschlag von 4 % auf... (kein Zuschlag mehr)	1 179.—
	1 179.—

Diese Darlehenskasse mit einem Eigenkapital von 5,84% der Bilanzsumme bezahlt nach der Neuordnung weniger Ertragssteuer als bisher.

2. Eine Darlehenskasse im 24. Geschäftsjahr, mit einem steuerpflichtigen Reinertrag von Fr. 27 564.— im Jahre 1956 und Fr. 30 129.— im Jahre 1957 (inklusive außerordentliche Abschreibung), (durchschnittlich also Fr. 28 846.—), und einem Genossenschaftsvermögen Ende 1957 von Fr. 316 376.— hätte an Wehrsteuer zu bezahlen:

a) gemäß bisheriger Ordnung 4,05 % von Fr. 28 800.—	1 166.40
b) gemäß Neuordnung:	
3 % Grundsteuer von Fr. 28 800.—	864.—
1. Zuschlag von 3 % auf Fr. 16 150.—	484.—
2. Zuschlag von 4 % auf Fr. 3 500.—	140.—
	1 488.—
	1 488.—

Die Darlehenskasse des zweiten Beispiels, deren Eigenkapital erst 3,46 % der Bilanzsumme ausmacht, bezahlt also nach der Neuordnung der Bundesfinanzgesetzgebung Fr. 322.— mehr an Wehrsteuern als nach bisheriger Ordnung; sie bezahlt sogar Fr. 309.— mehr Wehrsteuer nach neuer Ordnung als die Darlehenskasse des ersten Beispiels, obwohl diese einen größeren Reinertrag ausweist und bedeutend stärker an Reservenkraft ist. Diese beizifern sich im ersten Fall auf Fr. 483 000.—, im zweiten Beispiel dagegen nur auf Fr. 271 000.—.

Die Neuordnung der Wehrsteuer ist also keineswegs für alle Darlehenskassen günstiger, sie wird sich insbesondere für die noch verhältnismäßig jüngeren, in starker Vorrätsentwicklung stehenden Kassen ungünstiger auswirken. Die beiden Beispiele zeigen eindeutig, daß die steuerliche Gleichbehandlung der echten Selbsthilfegenossenschaften und der Kapitalgesellschaften den ersteren einfach nicht gerecht wird.

Betriebswirtschaft und Betriebsberatung im Gewerbe

Die Betriebsberatung ist nicht nur in der Landwirtschaft, wo erfreulicherweise zunehmend größeres Verständnis für sie besteht, von großer Wichtigkeit, sondern in allen verschiedenen Wirtschaftsgruppen. Besondere Bedeutung kommt dieser auch für das Gewerbe zu, und es sind insbesondere die ländlichen Handwerks- und Gewerbebetriebe, welche sich dieser Institution unseres Erachtens in vermehrtem Maße bedienen sollten. Das ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihre Kreditwürdigkeit zu wünschen. Wir lassen daher hier die Ausführungen im 78. Geschäftsbericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes über den Stand der Betriebsberatung folgen:

«Die Anstrengungen, bei den uns angegeschlossenen Organisationen und den einzelnen Betriebsinhabern Verständnis für die Notwendigkeit einer systematischen und regelmäßigen Betriebsberatung zu erwecken und zu vertiefen, wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Um den in der Konferenz gewerblicher Buchhaltungsstellen Mitarbeitenden Buchhaltungs- und Treuhandstellen Privater, kantonaler Gewerbeverbände, schweizerischer Berufsverbände und gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften speziell für die Betriebsberatung verbesserte Unterlagen verschaffen zu können, hat die Spezialkommission für Statistik im Auftrage der Kommission für Betriebswirtschaft und Statistik, der Konferenz der Buchhaltungsstellen konkrete Vorschläge zur Änderung der statistischen Erhebung, an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1957 zur Beschußfassung unterbreitet. Die Fragepositionen der Bilanz erfahren dabei eine Zusammenfassung, während in den Positionen des Aufwandes, Ertrages und Einkommens eine Detaillierung vorgenommen wird. Diese erfolgt in strenger Anlehnung an den Kontenrahmen von Prof. K. Käfer. Sämtliche Fragen werden inskünftig jedes Jahr erhoben, während bislang die Bilanz nur alle zwei Jahre in die Erhebung einbezogen wurde. Die Änderungen waren vorgängig der Beschußfassung Gegenstand einer Aussprache in der Kommission für Betriebswirtschaft und Statistik, die am 19. November 1957 tagte. Die Leitung dieser Kommission hat Herr Dr. W. G. Peter, dipl. Bücherexperte VSB, Zürich, inne. Die Kommission nahm ferner einen Bericht über den Stand der Betriebsberatung entgegen und pflegte eine erste Aussprache über „Public Relations“ im Gewerbe.

In der Schriftenreihe der Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik des Schweizerischen Gewerbeverbandes, welche im Verlag Paul Haupt, Bern, erscheint, konnte die dritte und verbesserte Auflage des gewerblichen Kontenrahmens von Prof. Dr. K. Käfer, Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich, unter dem neuen Titel: „Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe“ herausgegeben werden.

Nachdem im Jahre 1956 die Richtlinien für die **wirtschaftliche Betriebsberatung** einerseits und die **beruflich-fachliche Betriebsberatung** andererseits ausgearbeitet worden waren, handelte es sich nun für die uns angeschlossenen Organisationen darum, diese in die Praxis umzusetzen. Um die

Arbeit unserer Sektionen zu erleichtern, wurde Heft Nr. 6 der Gewerblichen Rundschau ausschließlich diesem Thema gewidmet. Eine Reihe von Vertretern von Verbänden haben in dieser Sondernummer, die auch eine breitere Streuung erfahren hat, über ihre Erfahrungen beim Auf- und Ausbau der wirtschaftlichen und der beruflich-fachlichen Betriebsberatung berichtet.

Im zweiten Halbjahr hat unser Verband sodann eine Umfrage bei seinen Sektionen über den Stand der organisatorischen Verhältnisse bei der Betriebsberatung durchgeführt. Obwohl im wesentlichen nur diejenigen Verbände geantwortet haben, bei denen in dieser Hinsicht bereits etwas geleistet worden ist, läßt sich doch aus der Umfrage ermessen, daß von einer Verallgemeinerung dieses wichtigen Mittels der Selbsthilfe noch keine Rede sein kann. Es gibt im ganzen 12 Verbände, die über eine eigene wirtschaftliche Betriebsberatungsstelle, in der Regel verbunden mit einer Buchhaltungsstelle, verfügen. 17 Sektionen haben Verträge mit bestehenden Institutionen abgeschlossen und in 4 Verbänden erfolgt eine teilweise wirtschaftliche Beratung durch das Sekretariat.

Bezüglich der beruflich-technischen Beratung ist festzustellen, daß insgesamt 12 verbandseigene Betriebsberatungsstellen bestehen, die in einigen Fällen mit der Fachschule kombiniert sind. Als Nebenaufgabe des Verbandes bzw. der Fachschule wird die Betriebsberatung sodann in 20 Organisationen getätig.

Es kann aber festgestellt werden, daß eine Reihe Betriebsberatungsstellen neuen Datums sind und sich andere zum Teil im Gründungsstadium befinden, so daß doch eine gewisse Bewegung in unsere Verbände gekommen sein dürfte. Es wird auch im kommenden Jahre eine unserer Hauptaufgaben sein, die Entwicklung durch alle uns zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.» *

Eine neue Etappe in der bäuerlichen Betriebsberatung

(Korr.) Am 6. Juni wurde mit der Gründung der Schweizerischen Vereinigung für die landwirtschaftliche Betriebsberatung eine neue Etappe eingeleitet. Am 1. Juli wird die Zentralstelle für die Westschweiz ihren Betrieb offiziell aufnehmen und am 1. Oktober jene für die deutsche Schweiz. Damit sind die Voraussetzungen für eine Intensivierung des bäuerlichen Beratungswesens in der Schweiz gegeben. Die Zusammenfassung dieser Kräfte wird gewährleistet und für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der verschiedenen Berater in den Kantonen gesorgt. Die beiden Zentralstellen werden den Beratern namentlich auch wichtiges Unterlagenmaterial zur Verfügung stellen und ihnen auch bei der Auswertung der Erhebungen behilflich sein. Man darf von dieser Tätigkeit der beiden Zentralstellen nun allerdings keine Wunder erwarten, denn die Früchte ihrer Tätigkeit werden zuerst reifen müssen. Sie hängen nicht bloß von den Leitern und ihren Mitarbeitern ab, sondern auch vom Ver-

trauen, das ihnen seitens der praktischen Bauern entgegengebracht wird. Die bäuerliche Beratungstätigkeit ist eine Vertrauenssache und nicht nur eine Angelegenheit der fachlichen Tüchtigkeit der Betreuer und Mitarbeiter der Zentralstellen. Im Gegensatz zu den Bauern vieler anderer Länder, sind die schweizerischen ausgesprochene Individualisten. Sie wollen von vorgeschlagenen Verbesserungen gründlich überzeugt werden. Das hat seine Vor- und Nachteile.

Mit den beiden schweizerischen Zentralstellen will man vor allem die betriebswirtschaftliche Beratung und die Gruppenberatung weiter fördern und entwickeln. Man geht vom Betrieb als Ganzem aus und bemüht sich, den einzelnen Bauernbetrieb technisch und betriebswirtschaftlich zu verbessern und die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Bauern zu heben. Mit Hilfe der Verbreitung der Beratungsgruppen soll die ganze Beratungstätigkeit noch mehr in die Breite und in die Tiefe vorangetrieben werden. Von diesen Gruppen aus hofft man, andere Bauern ebenfalls anzuregen und zu Verbesserungen zu veranlassen.

Das rasche Tempo der Entwicklung — auch in der Landwirtschaft — bringt es mit sich, daß es dem einzelnen Bauern schwer fällt, von sich aus einen Überblick zu gewinnen. Die Beratung durch Fachleute drängt sich ihm daher unwillkürlich auf. Anderseits würde die Einzelberatung viel zuviel Berater erfordern, weshalb die Gruppenberatung in dieser Beziehung viel günstigere Voraussetzungen bietet. Mit Hilfe der Beratungsgruppen kann der einzelne Berater viel mehr Bauern auf einmal beraten und aufklären. In der Folge ergeben sich allerdings noch Einzelberatungen als Ergänzung. Da stets konkrete Betriebe den Gruppenverhandlungen zugrunde liegen, ist das Interesse der Gruppenmitglieder lebhaft und führt zu einem gesunden Wettbewerb unter ihnen. Man setzt sich bei den Verbesserungen praktisch erreichbare Ziele. Am meisten profitieren jene Bauern, die noch etwas rückständig sind und am meisten aufholen müssen. Bei der Gruppenberatung werden jene Gebiete zuerst in Angriff genommen, die noch verhältnismäßig unbefriedigend sind und notwendigen Verbesserungen am dringendsten bedürfen. Fortschrittliche Gruppenmitglieder dürfen anderseits nicht fehlen, denn ihr Beispiel und ihr fortschrittlicher Betrieb spornen die anderen an und beweisen angestrebte Verbesserungsmöglichkeiten in der örtlichen Praxis eines Dorfes oder einer Gemeinde.

Ähnlich wie einzelne Musterbetriebe, können sich auch ganze vorbildliche Dörfer auswirken. Deshalb hat man in Bayern im Jahre 1954 begonnen, Beratungsdörfer zu schaffen. Heute bestehen dort bereits 12. Solche Beratungsdörfer sind auch in anderen Bundesländern in Westdeutschland ins Leben gerufen worden und sollen sich ebenfalls recht günstig auswirken für die Bauern des betreffenden Dorfes selber, aber auch als Aufmunterung für die Bauern der Nachbardörfer. Der Fortschritt wird hier selber erarbeitet auf Grund umfassender Beratung aller Bauern eines solchen Beratungsdorfes. Uns will scheinen, daß diese Idee als Erweiterung der Gruppenberatung auch für die Schweiz von Interesse ist und

der näheren Prüfung und Auswertung bedarf.

Für eine aufgeschlossene, junge Bauerngeneration bietet die heutige Zeit nicht nur Schweres, sondern auch viel Wertvolles und zahlreiche Probleme, die gelöst werden müssen. An solchen Aufgaben kann und wird sie wachsen.

Die Mietzinse in der Schweiz

Im Monat Mai ist wie jedes Jahr der Mietpreisindex auf Grund der Ergebnisse der üblichen Frühjahrserhebung der Mietpreise neu berechnet worden. Gegenüber dem Stand vor Jahresfrist von 134,1 (1939 = 100) ergibt die Neuberechnung eine durchschnittliche Erhöhung des Mietpreisniveaus um 5,2 % auf 141,1.

Diese kräftige Erhöhung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus ist zur Hauptsache auf zwei Faktoren zurückzuführen: Erstens auf die durch den Bundesratsbeschuß vom 26. November 1957 über Mietzinse für Immobilien bewilligte generelle Mietzinserhöhung für die der Mietzinskontrolle unterstellten Wohnungen und zweitens auf die außerordentlich starke Wohnbautätigkeit im Berichtsjahr, mit dem sich daraus ergebenden relativ großen Anteil an neuerrichteten Wohnungen am Gesamtbestand. Mietzinserhöhungen wurden ferner auch bei einem gewissen Teil der nicht der Mietzinskontrolle unterstehenden, nach dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Wohnungen, beobachtet. Allgemein kann gesagt werden, daß von der im Berichtsjahr festgestellten Erhöhung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus um 5,2 % schätzungsweise drei Fünftel durch Mietpreiserhöhungen und zwei Fünftel durch den Einbezug der neuerrichteten Wohnungen bedingt sind.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich bei den vor 1940 erstellten Wohnungen im gewogenen Durchschnitt eine Erhöhung um 3,9 % und bei den von 1940—1956 erstellten eine solche um 2,1 %. Diese Erhöhungen sind weitgehend auf die erwähnte Bewilligung zur generellen fünfprozentigen Mietzinserhöhung für die der Mietzinskontrolle unterstellten Wohnungen zurückzuführen. Auf den einzelnen Plätzen weichen die ermittelten durchschnittlichen Mietpreiserhöhungen für Wohnungen der beiden Bauperioden zum Teil stark vom Landesdurchschnitt ab. Das ist einerseits eine Folge davon, daß nicht an allen Orten im gleichen Umfang von der Bewilligung zur Mietpreiserhöhung Gebrauch gemacht wurde, andererseits liegen an einzelnen Orten die Hauptumzugs- bzw. Kündigungstermine so, daß von der Bewilligung noch gar nicht Gebrauch gemacht werden konnte.

Im Vergleich zum Jahre 1953 sind die Mieten für vor 1940 erstellte Wohnungen im gewogenen Durchschnitt um 10,2 % angestiegen. Für die Wohnungen sämtlicher Bauperioden macht die Erhöhung im gewogenen Durchschnitt 16,8 % aus.

Für eine richtige Beurteilung der jährlichen Veränderungsziffern ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß alte, neue und neueste Wohnungen je im Verhältnis ihres tatsächlichen Bestandes berücksich-

tigt werden. Bei der außerordentlichen Wohnbautätigkeit der letzten Jahre bedeutet dies für viele Gemeinden einen relativ großen Anteil der neuesten Wohnungen am Gesamtbestand, was sich, je nach dem Verhältnis der Durchschnittsmieten für die einzelnen Bauperioden, in einer entsprechenden Veränderung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus für Wohnungen sämtlicher Bauperioden auswirken muß. Im weiteren ist zu beachten, daß das Verhältnis zwischen alten, neuen und neuesten Wohnungen in den einzelnen Gemeinden je nach der Stärke der Neubautätigkeit sehr verschieden ist, welcher Umstand bei einem Vergleich der Städteziffern untereinander ebenfalls berücksichtigt werden muß.

,Die Volkswirtschaft'

Die Tätigkeit des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauern- sekretariates in Brugg

Dem soeben veröffentlichten, sehr umfassenden Jahresbericht des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg über das Jahr 1957 entnehmen wir über diesen Geschäftszweig, der für Liegenschaftsverkäufe, Erbteilungen usw. sehr wertvolle Dienste und Weisungen erteilt:

Im Jahre 1957 sind 596 Schätzungen, Expertisen und auswärtige Beratungen durchgeführt worden gegenüber 609 Gutachten aller Art im Vorjahr. Von diesen Geschäften entfallen auf die Kantone Aargau 136 (Vorjahr 172), Zürich 104 (112), Luzern 58 (48), Thurgau 50 (55), Bern (deutschsprachiger Teil) 55 (41) usw. In der welschen Schweiz wurden 81 (56) Schätzungen ausgeführt und im Kanton Tessin 3 (4). Die Begutachtungen dienten folgenden Zwecken:

Erbübernahmen, Erbauskäufe, Errichtung von Testamenten, Abtretung zu Lebzeiten usw.	243
Übernahme von Pachtbetrieben, Pachtzinsbestimmungen, allgemeine Pachtberatungen	107
Ankauf und Verkauf von Liegenschaften	23
Betriebsberatungen, Vorschläge für Betriebseinrichtungen, Bewirtschaftungsgutachten usw.	82
Landabtretung für Weganlagen, Verkehrsstraßen usw., Abschätzung von Kulturschäden	67
Reine Inventarschätzungen	47
Gerichtsexpertisen, Mitwirkung bei Schiedsgerichten	16
Feststellung von Vermögen und Einkommen für Besteuerung	7
Beurteilung der Belehnungsgrenze	3
Durchführung von Schätzungskursen	1

Mit Anwendung der Rohertragsmethode wurden 327 (Vorjahr 359) Betriebe eingeschätzt. Bei einer mittleren Betriebsgröße von 11,66 ha resultierte ein Ertragswert mit Einschluß allfälliger notwendiger Wertkorrekturen für bessere Arrondierung (in 171 Fällen) oder ungünstigere Parzellierung (in 39 Fällen) von Fr. 5690.— pro ha (Vor-

jahr Fr. 5104.—). Diese Mittelzahlen beziehen sich auf den Boden inkl. Streueland, Reben und Wald sowie die erforderlichen Wohn- und Ökonomiegebäude.

Im Laufe des Jahres haben sich 701 Personen auf unserem Büro mündlich beraten lassen.

Die mit der zunehmenden Mechanisierung veränderte Bewirtschaftung unserer Betriebe und die Mitteilungen aus den Kantonen über die unbefriedigenden und unterschiedlich ausbezahnten Entschädigungen an die Grundeigentümer für das Stellen von Leitungsmasten veranlaßten uns, die **Normen der Entschädigungsansätze für das Stellen von Leitungsstangen und -masten in landw. Kulturland** neu zu berechnen. Solche Anlagen hemmen die rationelle Bodenbewirtschaftung, und dieser Nachteil ist heute fühlbarer denn je. Die bisher gültigen Entschädigungsansätze (Ausgabe 1951) erfuhren bei einfachen Stangen und Doppelstangen eine Erhöhung um 10 bis 20 %. Bei Tragmasten mit Basisflächen von 2×2 m bis auf 5×5 m erhöhte sich die angemessene Vergütung um 50 % u. m.

Um eine **einheitliche Entschädigungspraxis** auf der Grundlage unserer Normen zu erreichen, gelangten wir an die Generaldirektion der Eidg. Telephon- und Telegrafenverwaltung sowie an den Verband schweiz. Elektrizitätswerke. Sie stimmten einer gegenseitigen Aussprache in dieser Angelegenheit zu, und die Verhandlungen sind auf Anfang des Jahres 1958 vereinbart worden.

Die Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt haben sich auch auf dem landw. **Liegenschaftsmarkt** ausgewirkt. Der rege Handel mit Liegenschaften kam unverkennbar ins Stocken. In bezug auf die Preisgestaltung konnten allerdings nur bei abgeschlossenen Spekulationskäufen Rückschläge festgestellt werden. Die Entwicklung der Preisbildung bei ordentlichen Kaufgeschäften mit landwirtschaftlichen Liegenschaften ist dagegen noch unübersichtlich. Sicher wurden viele vorher bereits vorgesehene Verkäufe nicht getätig, bedingt durch die abwartende Haltung des Verkäufers und durch den fehlenden Kredit auf Seiten des Käufers. Jedenfalls haben die Erscheinungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu einer gewissen **Beruhigung** im Liegenschaftshandel geführt, was durchaus als eine positive Folgeerscheinung zu werten ist.

Die Notwendigkeit einer vermehrten landwirtschaftlichen Bauberatung

Das Gebäudekapital ist in unserer Landwirtschaft recht hoch. Dies hängt mit unserer Betriebsstruktur, dem Klima und der bäuerlichen Tradition zusammen. Außerdem müssen wir leider feststellen, daß sowohl die Bauernhäuser, wie die bäuerlichen Ökonomiegebäude vielfach veraltet und in einem baufälligen Zustand sind. Früher oder später müssen daher die Bauernfamilien an bauliche Verbesserungen oder sogar an Neubauten denken. Das Bauen war nie billig und ist es heute je länger je weniger.

Deshalb müssen größere Bauvorhaben nicht bloß technisch gut studiert, sondern auch wirtschaftlich auf die Tragfähigkeit hin geprüft werden. In vielen Gegenden besitzen die dörflichen Handwerker noch eine gute Verbindung mit der bäuerlichen Bevölkerung und sind imstande, die einzelnen Bauernfamilien gut und zweckmäßig zu beraten. In anderen hingegen ist diese Verbundenheit weitgehend abhanden gekommen. Dazu kommen die Wandlungen hinsichtlich der Anforderungen an die neuzeitlichen Bauernhäuser und Ökonomiegebäude. Selbst in den Baufachkreisen besteht weiterhin eine gewisse Unsicherheit. Sie ist natürlich bei der bäuerlichen Bevölkerung selber noch größer. Aus diesem Grunde sollten wir in erster Linie bei den Baufachleuten selber zu einer vermehrten Einigkeit beim bäuerlichen Bauen gelangen. Hinsichtlich der Stallsanierungen sind diesbezüglich wegleitende Normalien ausgearbeitet worden. Sie sind heute allerdings teilweise überholt und müssen revidiert werden. Sie haben aber wesentlich geholfen, diese Sanierungen zu verbilligen und zweckmäßig zu gestalten. Eine ähnliche Normalisierung drängt sich nun auch bei anderen bäuerlichen Verbesserungen auf, so z. B. bei der Verbesserung der bäuerlichen Küchen, bei der Einrichtung von Schweikestallungen oder bei der baulichen Verbesserung von Scheunen und Wohnhäusern überhaupt. Wie die landwirtschaftlichen Fachlehrer und Käsereiinspektoren von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Konferenzen zusammenentreten und einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen, so sollte dies auch bei den landwirtschaftlichen Baufachleuten erfolgen. Damit könnte dieses Gebiet nur profitieren und nicht zuletzt rationell gestaltet werden. In manchen ausländischen Staaten ist man diesbezüglich viel weiter als bei uns.

Wenn der Bauer bauliche Verbesserungen oder Neubauten durchführen will, hat er das Bedürfnis, sich vorher beraten zu lassen. Verfehlte Bauten wirken sich für eine oder zwei Bauerngenerationen unheilvoll aus. Deshalb ist es sicher am Platze, die Sache vorher gründlich abzuklären. Die Bauämter des Schweizerischen Bauernverbandes sind seinerzeit in erster Linie für die bauliche Beratung der Bauern ins Leben gerufen worden. Mit der Zeit ist aber ihre Beratungstätigkeit immer mehr abgebaut worden, weil sie finanziell ungünstig ist. Auch die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich pflegt die Bauberatung, aber auch dort muß diese privatwirtschaftliche Institution rechnen und sehen, wie sie zu ihrer Kostendeckung kommt. Die Bauberatung ist wirtschaftlich interessant, wenn daraus ein praktischer Auftrag zum Bauen erwächst. Wenn aber die Beratung reine Beratung bleibt oder wenn man den Bauern aus irgend einem Grunde von ihren Bauvorhaben abraten muß, ist es schwer, die Kosten der Beratung irgendwie einzubringen. Auf der anderen Seite besteht heute unzweifelhaft ein großes Bedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung nach baulicher Beratung. Es erhebt sich daher die Frage, wie ihm am besten entsprochen werden könnte.

Wir sind gegenwärtig daran, die landwirtschaftliche Betriebsberatung auszubauen. Zu dieser Beratung zählt im weiteren Sinne bestimmt auch jene in Baufra-

Bundesfeuer

*Die Feuer zünden von Grat zu Grat,
Tief unten dunkelt das Land...
Lang schritten wir zwischen Furche und Mahd,
Von Werktag zu Werktag führte der Pfad.
Komm, Bruder, und reich mir die Hand!*

*Das ist unsre Heimat! Sie war uns genug.
Wir trugen das rauhe Gewand,
Wir schwangen den Hammer, wir zwangen
den Pflug,
Jedwede Faust, die hackte und schlug,
Hat Hunger und Zwietracht gebannt.*

*Heut wollen wir rasten, denn sich, es ist Zeit!
Komm, Bruder, und reich mir die Hand!
Wir rufen sie alle von nah und weit,
Und jeder bringe ein loderndes Scheit
Zu schüren den heiligen Brand!*

von Hans Schütz

gen. Man sollte daher in diesem Zusammenhang das Problem der Bauberatung mitberücksichtigen. Gewisse Baufachleute könnten zu diesem Zwecke herangezogen werden. Dann wäre Gewähr geboten für eine bauliche Beratung und gleichzeitig für ihre Überprüfung in betriebs- und wirtschaftlicher Beziehung. Die Betriebsberatung ist in der Regel mit den landwirtschaftlichen Schulen verbunden. Es fragt sich daher, ob der Fachlehrer in landwirtschaftlicher Baukunde nicht für die bauliche Beratung herangezogen werden könnte. Diese Lösung wäre die einfachste, denn die Schüler kommen nicht selten mit Baufragen zum Lehrer. Der Zürcher landwirtschaftliche Kantonverein hat unlängst dieses Problem einläßlich besprochen und wird in diesem Sinne der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion Antrag stellen. In anderen Kantonen wird man sicher zu ähnlichen Lösungen kommen. Wesentlich ist, daß die landwirtschaftliche Bauberatung neuzeitlich organisiert wird, um den großen Bedürfnissen der bäuerlichen Praxis besser dienen zu können.

(Korr.)

Aus dem Geschäftsbericht der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern pro 1957

Die Geschäftsleitung hatte sich im Berichtsjahre zu 160 Anträgen auszusprechen. Davon betrafen 119 neue Bürgschaftsgesuche und 41 befaßten sich mit Pfändänderungen, Vorgangserhöhungen und gänzlicher oder teilweiser Wiederauszahlung bereits geleisteter Amortisationen. Von den 119 Bürgschaftsgesuchen konnten 74 bewilligt werden, d. h. 62 %, mit einem Bürgschaftsbetrag von Fr. 707 500.—. Von

39 Gesuchen von Liegenschaftskäufern konnten 21 (= 54 %) mit Fr. 256 000.— bewilligt werden, und von 80 Gesuchen von Liegenschaftspächtern 53 (= 66 %) mit Fr. 451 500.—. 45 Gesuche mußten abgewiesen werden. Es waren dafür folgende Gründe maßgebend: In 14 Fällen übersetzter Kaufpreis, in 11 Fällen übersetzter Pachtzins, in 11 Fällen mangelnde Eignung des Gesuchstellers zur selbständigen Betriebsführung und in 9 Fällen ungenügende Existenz-Grundlage.

In der zweiten Jahreshälfte sei, so heißt es im Bericht, eine gewisse Zurückhaltung im Abschluß von Kaufverträgen über landwirtschaftliche Liegenschaften festzustellen gewesen. Ein Rückgang der Kaufpreise sei aber kaum eingetreten. «Im Mittel aller uns unterbreiteten Kaufgeschäfte für Liegenschaften, die auf dem freien Markte erworben wurden, betrug der Kaufpreis sogar noch 4 % mehr als im Vorjahr, nämlich 163 % des Ertragswertes gegenüber 159 % im Jahre 1956.» Bei den von dieser Bürgschaftsgenossenschaft im Berichtsjahr bewilligten Gesuchen zur Finanzierung von Liegenschaftskäufen beträgt der Kaufpreis im Durchschnitt 111 % des Ertragswertes, oder 127 %, wenn die Heimwesen, welche von den Eltern oder nahen Verwandten übernommen worden sind, nicht berücksichtigt werden. Die hypothekarische Belastung dieser Liegenschaften mit der von der Bürgschaftsgenossenschaft verbürgten Nachgangshypothek ging im Durchschnitt auf 127 % des Ertragswertes.

Seit der im Jahre 1921 erfolgten Gründung dieser schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg sind von ihr 1646 Bürgschaften mit einem Kapitalbetrag von Fr. 11 562 000.— übernommen worden. Der am 31. Dezember 1957 noch verbürgte Betrag bezifferte sich auf Fr. 4 594 706.—, verteilt auf 762 Positionen. —a—

eine sehr günstige Arrondierung auf, denn 40 950 Betriebsstätten bestanden aus einem zusammenhängenden, meist an die Wirtschaftsgebäude stoßenden Landkomplex, und weitere 30 326 Betriebe verteilen sich nur auf zwei Parzellen; darin eingeschlossen sind allerdings nicht nur voll arrondierte Bauerngüter, sondern auch zahlreiche Zwergbetriebe. Auch die Verhältnisse in weiteren 52 030 Betrieben mit 3 bis 5 Parzellen können noch als günstig bezeichnet werden; neben diesen zählt aber die Schweiz heute noch rund 80 000 Betriebe, deren Grundbesitzverhältnisse als korrekt bedürftig bezeichnet werden, und extrem ungünstig ist die Parzellierung in den 18 000 Betrieben mit mehr als 20 Parzellen, wovon 669 sogar mehr als 100 Parzellen aufweisen. Am stärksten zerstückelt sind vor allem die Kleinbetriebe der Kantone Tessin und Wallis, und auch in gewissen Gegenden der Kantone Waadt, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Zürich und Schaffhausen ist die Parzellierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes noch sehr groß. Hingegen sind im bernischen Emmental und Oberland, in den Kantonen Luzern und Zug, in der engeren Zentralschweiz, ferner in den Kantonen Appenzell und St. Gallen sowie in manchen Teilen des Thurgaus und Aargaus die meisten Bauerngüter arrondiert.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Parzellen nahm von 1939 bis 1955 um 502 149 auf 1 697 123 ab. Rund die Hälfte der Verbesserung der Arrondierungsverhältnisse seit 1939 dürfte den eigentlichen Güterzusammenlegungen zu verdanken sein, vorab diese Gesamtbereinigungen wird die Reduktion der Zahl der Betriebe mit mehr als 20 Parzellen um rund 11 000, d. h. deren Umwandlung in gut arrondierte Betriebe, zugeschrieben. Der Bericht des Eidg. Statistischen Amtes kommt dabei zum Schluß, daß sich auch die Sperrfrist für den Wiederverkauf landwirtschaftlicher Betriebe günstig ausgewirkt hat. Durch direkte und indirekte Korrekturen wurde demzufolge die Zahl der Parzellen pro Betrieb im Durchschnitt der ganzen Schweiz um 2 auf 8 gesenkt und die mittlere Fläche der Parzellen um 15 auf 66 Aren vergrößert. Wo die Bodenqualität nicht allzu große Unterschiede aufweist, ließen sich die Zusammenlegungen, wie bemerkt wird, vielleicht mit einem Verzicht auf Feinheiten der Bonitierung und Vermarkung, möglicherweise noch mit der Vereinfachung der grundbuchrechtlichen und technischen Vorschriften etwas verbilligen und dadurch beschleunigen. *

Eidgenossenschaft 661,8 (662,3 Ende erstes Quartal), Kantone 700,1 (688), Gemeinden 578,1 (569,4), Pfandbriefinstitute 1225,8 (1205,6), Kantonalbanken 770,1 (757,2), öffentlich-rechtliche Institutionen 11,5 (11,5) und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 557,9 (538,4).

Die durchschnittliche Rendite der Anlagen beläuft sich am 30. Juni 1958 auf 3,16 gegen 3,14 % am Ende des ersten Quartals.

Was kosten die Bankrevisionen durch Treuhandgesellschaften?

Die Eidgenössische Bankenkommission hat den Tarif der Revisionsgebühren, den die als Revisionsstellen anerkannten Treuhandgesellschaften für die Durchführung von Bankrevisionen zur Anwendung bringen dürfen, für das Jahr 1958 neu festgesetzt. Darnach dürfen folgende Tagesentschädigungen verlangt werden:

- a) für leitende Bankrevisoren Fr. 130.— bis Fr. 175.—
- b) für andere Revisoren Fr. 90.— bis Fr. 130.—
- c) für Kanzleipersonal Fr. 40.— bis Fr. 60.—

Dieser Tarif gilt sowohl für die Ausführung der Revisionsarbeit an Ort und Stelle wie für die Abfassung des Revisionsberichts. Neben den hier erwähnten Revisionsgebühren kann die Revisionsstelle den Ersatz der Fahrkosten der ersten Eisenbahnklasse sowie der tatsächlichen Aufenthaltskosten für Verpflegung und Übernachten beanspruchen.

Für die Begutachtung besonders schwieriger Fragen durch ein Direktionsmitglied kann eine Tagesentschädigung bis zu Fr. 250.— verlangt werden.

Neben diesen Ansätzen dürfen die Belastungen unserer Darlehenskassen durch die Verbandsrevisionen doch als sehr bescheiden bezeichnet werden. —d.

Die Parzellierung der Landwirtschaftsbetriebe

Das Eidg. Statistische Amt veröffentlicht soeben eine Darstellung der Parzellierung der schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe. Daraus geht hervor, daß — zum Teil mit der Ausdehnung des Ackerbaues während des Krieges — die Zerstückelung der landwirtschaftlichen Betriebsfläche vermindert wurde; mehrere zehntausend Bauerngüter sind nahezu arrondiert und können die Vorteile dieser günstigen Betriebsverfassung ausnützen, doch verteilt sich in manchen Kantonen die Fläche vieler Landwirtschaftsbetriebe heute noch auf eine zu große Zahl von getrennten Grundstücken von häufig noch ungünstiger Form. Aus diesem Grunde erfordert das immer dringender werdende Bedürfnis nach rationeller Bewirtschaftung des Bodens weitere umfassende und namentlich beschleunigte Bereinigungen des landwirtschaftlich genutzten Grundguts, wofür mehr Fachleute und Kapital nötig sind.

*

Im Jahre 1955 wiesen von den 202 408 Betrieben mit Kulturland etwa 35 Prozent

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-versicherung

Die vom Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung gemachten Neu- und Wiederanlagen erreichten im zweiten Quartal insgesamt den Betrag von 75 Millionen Franken.

Am 30. Juni stellt sich der Buchwert aller Anlagen auf 4505,3 Millionen Franken. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Kategorien in Millionen Franken wie folgt:

Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern

Dieses selbständige eidgenössische Versicherungsinstitut, bei dem alle dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe ihre Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfallversicherung müssen, weist im Jahre 1957 einen weitern Anstieg des Geschäftsumfangs auf. Die Zahl der unterstellten Unternehmungen erhöhte sich von 63 335 auf 64 241 und die versicherte Lohnsumme war mit 9,25 Milliarden Franken sogar 15 % höher als im Jahre zuvor. So stiegen denn auch die Prämieneinnahmen um 18,2 Mio Fr. auf 166,2 Mio Fr. in der Betriebsunfallversicherung und um 11,6 Mio Fr. auf 89,3 Mio Fr. in der Nicht-Betriebsunfallversicherung, so daß sich die Prämieneinnahmen gesamthaft

auf 255,5 Mio Fr. beliefen oder 13 % mehr als als im Vorjahr.

Die Gesamtzahl der Unfallmeldungen betrug 379 676. Das sind 16 343 mehr als im Jahre 1956. Die Zahl der Todesfälle betrug 911. Die Jahresausgabe für die Renten stieg 1957 auf 63,3 Mio Fr. gegen 59 Mio Fr. im Vorjahr. Die Leistungen für Krankengeld und Heilkosten erhöhten sich von 100 Mio Franken im Jahre 1956 auf 111,3 Mio Fr. im Jahre 1957.

—m—

Muß das gesetzliche Pfandrecht im Grundbuch eingetragen werden?

(Aus dem Bundesgericht)

Nach Art. 836 ZGB bedürfen die gesetzlichen Pfandrechte der Kantone, die öffentlich-rechtlichen oder «andern für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen» entspringen, zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung im Grundbuch, sofern dies nicht ausdrücklich anders geordnet ist. § 194 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) zählt eine ganze Serie gesetzliche Pfandrechte dieser Art auf. Es handelt sich dabei um die Sicherung staatlicher Ansprüche aus öffentlichen Aufgaben wie Brandversicherung, Feuerpolizei, Gewässerkorrektion, Rebfonds, Straßen-, Dolen- und Trottoirkorrektionen. Außerdem genossen die Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht für ihre Liegenschaftssteuer. Dieses letztere wurde jedoch durch § 157 des neuen am 1. Januar 1952 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern auf alle „Grundsteuern“ erweitert und § 194 EG zum ZGB entsprechend abgeändert. Unter die „Grundsteuern“ fallen neben der Liegenschaftssteuer auch die Grundstücksgewinn- und die Handänderungssteuer.

Eine Liegenschaft an der Zehntenhausstraße in Zürich 11, auf der im Jahre 1950 Schuldbriefe über 200 000 Franken im ersten und über 100 000 Franken im zweiten Rang errichtet worden waren, wurde am 14. November 1953 ein erstes Mal und am 25. Mai 1954 zum zweiten Male weiterverkauft. Aus den beiden Transaktionen wurden gemäß Steuergesetz Grundstücksgewinnsteuern im Betrag von 22 786 und von 5740 Franken fällig. Da nach § 195 EG zum ZGB das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit des Anspruches eingetragen wird, ließ die Stadtgemeinde im Grundbuch entsprechende Grundpfandverschreibungen errichten.

In der Folge leiteten der Schuldbriefgläubiger im ersten Rang wie die Stadtgemeinde gegen den Grundeigentümer Betreibung auf Pfandverwertung ein. Gestützt auf § 196 EG zum ZGB wurden die beiden Steuerforderungen der Stadt den vertraglichen Pfandrechten im Range vorangestellt. Dagegen erhoben die beiden Schuldbriefinhaberinnen, die Aktiengesellschaften X und Y, gerichtliche Klage mit dem Antrag, die Steuerpfandforderungen seien hinter ihre eigenen Schuldbriefe zurückzu-

stellen. Am 14. März 1956 wurde die vom Betreibungsamt auf 240 000 Franken geschätzte Liegenschaft für 330 000 Franken versteigert. Zufolge Vorranges der verbleibenden Steuerpfandforderung von 22 786 Franken — die andere Forderung von 5740 Franken war inzwischen beglichen worden — gab der Verkaufserlös dem Schuldbriefgläubiger im ersten Rang volle Deckung, während jener im zweiten Rang einen Aufall von 36 709 Franken erlitt.

Das Bezirksgericht Zürich wies das Begehren der Klägerinnen ab, doch wurde ihre Berufung vom Obergericht des Kantons Zürich gutgeheissen. Demzufolge wurde die Steuerforderung der Stadtgemeinde in der Höhe von 22 786 Franken den Schuldbriefen nachgestellt und das Lastenverzeichnis in diesem Sinne abgeändert. In der Vorrangstellung des gesetzlichen Pfandrechtes für die Grundstücksgewinnsteuer erblickte das Obergericht einen Verstoß gegen Art. 836 ZGB. Wenn auch laut Art. 6 Abs. 1 ZGB die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundescivilrecht nicht beschränkt werden und wenn es den Kantonen überlassen bleibt, die Rangfolge ihrer gesetzlichen Pfandrechte zu ordnen, so gelte doch die allgemeine Schranke, daß die kantonalen Erlasse das Bundescivilrecht nicht verunmöglichen dürfen.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 836 ZGB zeige, daß man damals an Forderungen für öffentliche Leistungen gedacht habe, die indirekt eine Wertvermehrung des Grundstücks zur Folge hatten. Auch der Zürcher Gesetzgeber habe die Bestimmung in diesem Sinne verstanden, als er in § 194 EG zum ZGB einen Katalog der durch gesetzliches Pfandrecht gesicherten öffentlich-rechtlichen Forderungen aufstellte. Gegenüber letzteren, die den Grundeigentümern relativ bescheidene Beiträge auferlegten, nehme sich die Grundstücksgewinnsteuer wie ein „Fremdkörper“ aus. Während die in § 194 EG aufgezählten öffentlichen Ansprüche mit der Erhaltung oder Vermehrung des Grundstückswertes zusammenhingen, bezwecke die Grundstücksgewinnsteuer die Abschöpfung des bei einer Handänderung erzielten Konjunkturgewinnes, wobei es sich oft um beträchtliche Summen handle. Dies könne, wie im vorliegenden Falle, so weit führen, daß dank der durch das gesetzliche Pfandrecht geschaffenen Vorrangstellung die innerhalb der normalen Belastungsgrenze einer Liegenschaft errichteten Hypotheken bei einer Verwertung nicht mehr volle Deckung fänden, so daß eine enteignungähnliche Schädigung der Grundpfandgläubiger eintrete. Auf diese Weise werde das im ZGB konzipierte Sicherungssystem des Grundpfandrechtes und mit ihm das ganze Hypothekarkreditwesen in Frage gestellt, wenn der private Gläubiger stets damit rechnen müsse, daß seiner pfandversicherten Forderung jederzeit ein gesetzliches Pfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuer vorangestellt werden könne. Diese letztere Maßnahme erweise sich damit als bundesrechtswidrig und sei unzulässig.

Das obergerichtliche Urteil wurde von der Stadtgemeinde Zürich mittels Berufung an das Bundesgericht weitergezogen, wobei sie an ihren Anträgen auf Abweisung der Klagen von X und Y und Voranstellung der Steuerpfandforderung festhielt. Da der Streit um die Frage geht, ob die in § 194 und 196 des zürcherischen EG zum

ZGB getroffene Regelung mit Art. 836 ZGB vereinbar sei oder nicht, hatte die 2. Zivilabteilung die Tragweite dieser letzteren Vorschrift zu untersuchen. Indem der zitierte Artikel sich mit der negativen Formvorschrift begnügt, daß gesetzliche Pfandrechte der Kantone zu ihrer Entstehung keiner Eintragung im Grundbuch bedürfen, wird festgestellt, daß derartige Pfandrechte schon vor der Einführung des Zivilgesetzbuches bestanden und auch inskünftig neben dessen Grundpfandrechten existieren werden. Art. 836 ZGB ist ein Anwendungsfall des in Art. 6 ZGB niedergelegten Grundsatzes, wonach die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundescivilrecht nicht beschränkt werden. Daraus ergibt sich, daß die Kantone unter anderem auch über das Gebiet des Steuerrechtes — mit Ausnahme der Bundessteuern — legifizieren können. In ihrem Ermessen liegt es, festzusetzen, was jeder Pflichtige zu leisten hat und inwieweit der kantionale oder kommunale Fiskus für derartige Leistungen Sicherheiten beanspruchen darf. Zur Beibehaltung oder Einführung gesetzlicher Pfandrechte sind die Kantone kraft eigenen Hoheitsrechtes zuständig. Bezüglich Inhalt und Umfang derselben kann ihnen demzufolge Art. 836 wie überhaupt das Zivilgesetzbuch nichts vorschreiben. Auch über Rang und Höhe der zu sichernden Forderungen schweigt sich der erwähnte Artikel mit Grund aus.

Da Art. 836 ZGB keine einschränkende Umschreibung der kantonalen Pfandrechte kennt, war der Kanton Zürich berechtigt, seine Grundstücksgewinnsteuer mit einem gesetzlichen Pfandrecht auszustatten. Denn es kann ihr — im Gegensatz zur allgemeinen Vermögens- oder Einkommenssteuer — die besondere Beziehung zum Grundstück nicht abgesprochen werden. Wohl bildet bei ihr nicht die Liegenschaft das Steuerobjekt, sondern der bei ihrer Veräußerung erzielte Gewinn. Sie wird erhoben von Personen, die Grundeigentümer waren, und wird fällig im Moment, da sie aufhören, es zu sein. Doch trifft sie alle ihr Eigentum veräußernden Grundeigentümer, sofern ein Gewinn vorhanden ist, woraus ein direktes Verhältnis zum Pfandgrundstück abgeleitet werden kann.

Den Standpunkt der Vorinstanz, laut welchem für die Anwendung von Art. 836 ZGB auch auf die Größenordnung der möglichen Steuerbeträge abzustellen wäre, fand das Bundesgericht ebenfalls nicht haltbar. Denn es fehlt in der Bestimmung irgendein Hinweis auf den Wert oder Rang der gesetzlichen Grundpfandrechte. Was gewisse mit der Vorbereitung des Gesetzes beauftragte Stellen wünschten und einzelne dabei tätige Personen dachten und erklärten, ist für die Auslegung nicht maßgebend, da es im Gesetzestext selbst nicht zum Ausdruck kommt (BGE 80, II, 212; 81, I, 282 Erw. 3; 82, I, 153; 82, II, 485). Es ist somit davon auszugehen, daß der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf eine wertmäßige Begrenzung der gesetzlichen Pfandrechte der Kantone bewußt das Risiko in Kauf nahm, die Belastung aus öffentlich-rechtlichen Forderungen könnte künftig einmal größer sein als die unbedeutenden Beträge, von denen man in der Expertenkommission ausging. Wenn das Zivilgesetzbuch in Art. 836 schon einen öffentlich-rechtlichen Einbruch in das System der Pfandrechte und ihrer Ränge hinnimmt und von einer zahlenmäßigen

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweiz. Darlehenskassen St. Gallen per 30. Juni 1958

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa			1. Bankenkreditoren auf Sicht		1 012 460.54
a) Barschaft	648 617.50		2. Andere Bankenkreditoren		—
b) Nationalbankgiro-Guthaben	12 010 616.05		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen		
c) Postcheck-Guthaben	413 505.29	13 072 738.84	a) auf Sicht	75 271 847.50	
2. Coupons	15 500.30		b) auf Zeit	139 606 000.—	214 877 847.50
3. Bankendebitoren auf Sicht	1 008 639.85				
4. Andere Bankendebitoren	1 800 000.—				
5. Kredite an angeschlossene Kassen	25 037 346.75				
6. Wechselportefeuille	8 167 994.20				
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung					
(landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Organisationen, Elektrizitätswerke usw.)	7 721 321.10				
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung					
(davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 226 956.65)	3 790 970.42				
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung					
(davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 373 832.25)	3 106 801.85				
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	11 988 925.55				
11. Hypothekar-Anlagen	96 631 377.45				
12. Wertschriften	105 172 229.85				
13. Immobilien (Verbandsgebäude)	50 000.—				
14. Sonstige Aktiven (Mobilien)	1 207.—				
	277 565 053.16				
					277 565 053.16

(Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)

Fr. 3 830 874.40.)

Limitierung absieht, so kann die Rechts-gültigkeit nicht davon abhängen, ob im Einzelfall der staatliche Anspruch aus der Grundstücksgewinnsteuer größer oder kleiner sei.

Davon, daß die bisweilen beträchtliche Höhe dieser Steuer das Grundpfandwesen in Frage stelle, kann keine Rede sein. Es ist nicht Aufgabe des Bundeszivilrechtes, den Grundpfandgläubiger vor derartigen, aus der kantonalen Gesetzgebung sich ergebenen Risiken zu bewahren. Auch ist normalerweise davon auszugehen, daß der bei einer Grundstückveräußerung erzielte Gewinn für die Deckung der Hypotheken ausreicht. Sofern es Ausnahmen von dieser Regel gibt, wie im konkreten Fall, und die Folgen als unbillig empfunden werden, so ist es Sache des Gesetzgebers, das Gesetz abzuändern, aber nicht des Richters, die Auslegung auf einen ganz andern Boden zu stellen. Nach dem geltenden Text des Zivilgesetzbuches bildet die Kollokation der Forderung der Stadtgemeinde Zürich für ihre Grundstücksgewinnsteuer im ersten Rang keine Verletzung von Bundesrecht, so daß das obergerichtliche Urteil aufzuheben ist.

Die Berufung wurde gutgeheißen, das Urteil des Obergerichtes aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen (Urteil vom 20. März 1958).

desbeiträge in der Höhe von 22 491 547 Fr. zugesichert worden. Dazu kamen an 20 Güterzusammenlegungen Beiträge in der Höhe von 297 100 Fr. aus Ersparnis am Bundesbeitrag an die Kosten der Grundbuchvermessung. Der Durchschnitt aller zugesicherten Beiträge betrug 29,8 Prozent, im Vorjahr 28,9 Prozent. Aus den ordentlichen Krediten sind im Berichtsjahr 6 Mio Fr. für Bodenverbesserungen und 3 Mio Fr. für landwirtschaftliche Hochbauten ausbezahlt worden. Per Ende Jahr beliefen sich die Beitragsverpflichtungen des Bundes für Bodenverbesserungen auf 40 661 000 Fr. und für die landwirtschaftlichen Hochbauten auf 9 622 000 Fr. Zusätzliche Beiträge wurden nicht geleistet.

Die Unterstützung betraf in der Haupt-sache folgende Verbesserungsarten:

	Kosten-vorschlag Anzahl	Bundes-beiträge Mill. Fr.
Entwässerungen	113	5 664
Güterzusammenlegungen	27	17 930
Straßen, Wege u. Brücken	62	9 015
Wasserversorgungen	124	9 637
Versorgung mit elektr.		
Energie	40	3 148
Andere Verbesserungen	95	6 607
Die Bodenverbesserun-		
gen beziehen sich ge-		
samhaft auf	542	52 926
Die landwirtschaft-		
lichen Hochbauten		
machen aus	480	22 670
Siedlungen	38	6 250
Stallsanierungen	269	7 396
Dienstwohnungen	36	1 191
Alpgebäude	93	4 613
Dorfsennereien	31	2 532

Aus dem Kredit für außerordentliche Bodenverbesserungen (Bundesratsbeschuß vom 11. Februar 1941) sind an vier Kantonen Teil- und Schlusszahlungen im Betrag von 723 043 Fr. ausgerichtet worden. Die bisherigen Leistungen aus dem Gesamtkredit

von 205 Mio Fr. betragen Fr. 194 449 971.65. Am Jahresende bestand noch eine Restanzverpflichtung von 3 368 000 Fr.

Im Jahre 1957 sind 3 Geschäfte mit 38,5 ha Entwässerungen, 103,6 ha Güterzusammenlegungen und 13,0 ha Rodungsflächen abgerechnet worden. Außerdem wurde eine Beitragszusicherung annulliert. Noch nicht abgeschlossen waren 21 Unternehmen in 7 Kantonen.

Deutsch-Freiburgischer Unterverbandstag

17. Juli 1958

Ein selten schöner Sommertag fand eine stattliche Versammlung von Raiffeisendellegierten — mit den Gästen rund 60 an der Zahl — im Gasthof St. Jakob in Wünnewil beisammen. In freudiger Stimmung begrüßte der Präsident, Herr Großrat Hayoz von Giffers, Gäste und Delegierte, knüpfte an die vor dreizehn Jahren ebenfalls in Wünnewil stattgefundenen Unterverbandstagung an, streifte die in den letzten Jahren stattgefundenen Jubiläen 50jährigen Bestehens und gedachte ehrend des verstorbenen Vorstandes Großrat Jos. Hayoz, Liebistorf.

Die geschäftlichen Traktanden fanden speditive und allseits zustimmende Erledigung. In diese teilten sich Moritz Vonlanthen, St. Antoni als Aktuar, Großrat Felix Schneuwly, Heitenried, als Kassier und der Präsident Jos. Hayoz, dessen Jahresbericht als ein Meisterstück hinsichtlich psychologischem Erfassen aller für unsere Kassen in die Waagschale fallenden Faktoren bezeichnet werden durfte.

Als Ersatz für das verstorbene Vorstandesmitglied Jos. Hayoz, Liebistorf, wurde der vom Vorstand vorgeschlagene Ak-

Bodenverbesserungen 1957

Im Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung 1957 berichtet das Volks-wirtschaftsdepartement in der Abteilung für Landwirtschaft auch über die Bodenverbesserungen. Im Berichtsjahr 1957 sind an 860 Unternehmen, umfassend 1022 einzelne Verbesserungen, mit einer Kostenvoranschlagsumme von 75 597 192 Fr., Bun-

tuar der Darlehenskasse Gurmels, Herr Lehrer Bruno Bürgy, einstimmig gewählt.

Das auf dem Programm stehende Kurzreferat über Geldmarkt und Zinsfußfrage wurde vom Verbandsvertreter, Revisor Meienberg bestritten. Er überbrachte die Grüße von Behörden und Direktion des Verbandes und entschuldigte das Nichterscheinen von Herrn Direktor Egger infolge Ferienabwesenheit. Aufrichtige Glückwünsche entbot er den Deutsch-Freiburger Kassen zu ihren prächtigen materiellen wie moralischen Erfolgen und hob den Sparsinn der ländlichen Bevölkerung hervor, der nach gewissen Beispielen geradezu hervorragend ist. Er streifte die im letzten Jahre aufgetretenen Hemmnisse auf dem Geldmarkt, gewisse Auswirkungen des Weltwirtschaftsmarktes auf unser Land und gab den Delegierten Direktiven des Verbandes bezüglich Zinsfußfragen mit auf den Weg.

In einem zweiten Referat beschlug der Verbandsvertreter das Thema Baukredit. An Hand von Beispielen aus der Praxis erörterte er das materielle und formelle Vorgehen bei Gewährung von Baukrediten, empfahl den Kassaorganen größte Vorsicht und Umsicht in der Abwicklung und warnte vor der Überschätzung der wirtschaftlichen Tragbarkeit seitens baufreudiger Leute.

In der Diskussion lauschte man aufmerksam und gerne den Erinnerungen unseres Freiburger Raiffeisenpioniers Hochwürden Ehrendekan Viktor Schwaller. Herr Großrat Schneuwly, Mitglied der Verbandsbehörde, wußte überzeugend unsere Selbsthilfeorganisation hervorzuheben, und Herrn Grundbuchverwalter Aebsicher lag es daran, die sozialpolitischen Momente unserer Raiffeisenkassen ins richtige Licht zu stellen. Herr Ammann Dominik Perler, Präsident der Darlehenskasse Wünnewil, entbot den Gruß seiner Gemeinde; alt Großrat und Vizeammann von Wünnewil, Herr Fritz Bill, würdigte die segensreichen Auswirkungen der Kassen für Bevölkerung und Gemeinde und Pfarreipräsident Hans Roos sprach ein herzliches Willkomm namens der Pfarrei und gab dem Wunsche Ausdruck, daß Wünnewil auch in der Folge wieder zum Tagungsort erkoren werden möchte. Für seine Wahl in den Unterverbandsvorstand dankte Herr Lehrer Bruno Bürgy von Guschelthum mit bewegten Worten. Ein weiterer Diskussionsredner, Herr Kassier Brühlhart von Ueberstorf, fand es für gegeben, auf die verbandseigene Bürgschaftsgenossenschaft aufmerksam zu machen, die tüchtigen, strebsamen Leuten immer noch unter die Arme gegriffen hat.

Daß bei diesem Anlaß auch die Muse zu ihrem Rechte kam, zeigte der junge und initiativ Dirigent und Lehrer Herr Oswald Schneuwly mit seinem Gemischten Chor von Wünnewil. Und immer lebt dabei auch das Andenken an den unvergesslichen Abbé Bovet auf, den Komponisten der tiefesinnigen Heimatlieder. Die prächtigen Liedergaben schafften eine gehobene, freudige Stimmung. Niedlich und ansprechend war der Willkommgruß der kleinen Christine Brügger an Präsident und Versammlung.

Die leibliche Atzung besorgte Herr Böschung, Wirt zu St. Jakob, mustergültig. Um deren „hintergründigen“ Verdienste des Spenders, der Darlehenskasse Wünnewil, wußte der Vorsitzende in seinem humorvollen Schlußwort herzlichen Dank abzustatten.

Aus unserer Bewegung

Jubiläumsversammlungen

Kappel-Boning (SO). 50 Jahre Darlehenskasse. Am 11. Mai feierte die Darlehenskasse Kappel-Boning ihr 50jähriges Bestehen. Mit einer einfachen Festschrift wurde das Wachsen und Gedeihen unserer Dorfkasse seit ihrer Gründung im Jahre 1908 geschildert. Zur Jubiläumsfeier wurden die Mitglieder mit ihren Frauen eingeladen. Über 250 Personen füllten den schön dekorierten Saal zum St. Urs in Boning. Dazu kam ein herrlicher sonniger Maienstag, der die Stimmung für unsere Jubiläumsfeier auf das richtige Niveau brachte.

Vor der eigentlichen Festfeier fand unter der Leitung des Vorstandspräsidenten Emil Flury die Generalversammlung statt. Der Präsident konnte nebst den zahlreich erschienenen Mitgliedern den Vertreter des Verbandes, Hrn. Vizedirektor J. Rosenberg, aus St. Gallen, willkommen heißen. Ferner begrüßte er als Vertreter des Soloth. Unterbandes Hrn. Nat.-Rat Alban Müller aus Olten. Die Vertreter der Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinde von Kappel und Boning wurden ebenfalls herzlich begrüßt. Von den eingeladenen Nachbarkassen war nur die Kasse von Gunzen vertreten, die er ebenfalls willkommen heißt. Die geschäftlichen Traktanden fanden eine rasche Erledigung. Die beiden Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat gaben Aufschluß über die Tätigkeit dieser Organe und sprachen sich lobend aus über die Geschäftsführung unseres Kassiers. Dieser gab hierauf noch einige Erläuterungen zur 50. Jahres-Rechnung. Es seien hier einige Zahlen festgehalten.

Der Umsatz betrug in 1687 Posten 2 149 726.82 Fr., die Bilanzsumme beträgt Fr. 2 214 451.31, erzielter Reingewinn Fr. 5788.40, durch dessen Überweisung in die Reserven erreichen diese nun die Summe von Fr. 108 611.98. Rechnung und Bilanz fanden sodann eine einhellige Genehmigung.

Ein Marsch der Musikgesellschaft Kappel leitete die offizielle Jubiläumsfeier ein, die vom Festpräsidenten Meinrad Müller, Posthalter in Kappel, eröffnet wurde. Dann folgte ein Prolog, vom Gründungsmitglied und Vizepräsidenten Wilh. Studer verfaßt und vom Geschwisterpaar Schenker aus Boning vorgetragen. Die Versammlung gedachte darauf der verstorbenen Gründer und Mitglieder durch Erheben von den Sitzn. Die Totenfeier wurde vom Kirchenchor mit dem Lied „Näher mein Gott zu Dir“ umrahmt. Zu erwähnen ist noch, daß am Morgen nach dem Hauptgottesdienst auf dem Friedhof ein Blumengebinde für alle verstorbenen Gründer und Mitglieder niedergelegt wurde und der Kirchenchor zu ihrem Andenken Lieder sang.

Als Vertreter des Schweiz. Raiffeisenverbandes ergriff Vizedirektor Rosenberg, St. Gallen, das Wort. In seiner Ansprache umriß er die Ziele der Raiffeisenbewegung und einer Dorfkasse, wobei er interessante geschichtliche Vergleiche anstellt. Der Redner überreichte unserer Kasse eine prächtige Wappenscheibe als Geschenk des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen.

Festpräsident Müller nahm darauf die Ehrung der zwei noch lebenden Gründer vor. Es sind dies Arnold Wyß, geb. 1874, in Kappel, und Wilhelm Studer, geb. 1887, in Boning. Man überreichte den Jubilaren einen schönen Früchtekorb und einen Blumenstrauß.

Nach der Gründerehrung sprach Nationalrat Alban Müller, Olten, als Vertreter des Unterbandes zur Festversammlung. Nach seinen mit Humor gewürzten Worten, die mit Beifall aufgenommen wurden, überreichte der Redner unserer Kasse eine prächtige Präsidentenglocke, die vielseitige Gebrauchsanweisung fehlte natürlich nicht. Diese Glocke wird von nun an an jeder Generalversammlung ertönen.

Der von der Darlehenskasse gespendete Jubiläumsimbiß mundete allen Teilnehmern aufs beste und machte der Küche des St. Urs Ehre. Bei der allgemeinen Aussprache dankte ein Vertreter der Nachbarkasse Gunzen für die Einladung und wünschte der Darlehenskasse Kappel-Boning weiterhin alles Gute. Ihm schloß sich der Bürgermann von Boning, Peter Wyß, an. Festpräsident, Posthalter Müller, dankte zum Schluß allen Kassenmitgliedern für ihr Erscheinen und ihre Treue, ferner allen, die am Fest mithalfen. Besonders dankte er den Gästen, Vizedirektor Rosenberg und Nationalrat Müller, sowie dem Kirchenchor und der Musikgesellschaft Kappel, beide unter der Direktion von Eugen Meier, Olten. Hierauf gaben die Musikgesellschaft und der Kirchenchor noch ihr Bestes zur Unterhaltung, bis frohgelaut mäßiglich nach und nach den Heimweg antrat. A.

Schmitten (FR). 50 Jahre Darlehenskasse. Es war am Sonntag, den 22. Juni 1958, als sich um die Mittagszeit ein Völklein auf dem Dorfplatz einstellte, um dann im Festzug mit der Musikgesellschaft an der Spitze an der spätabendlichen Schuljugend vorbei zur Pfarrkirche zu marschieren. Der erste Gruß und der erste Dank galt nämlich dem lb. Herrgott, von dem aller Segen kommt. Der kultivierte Kirchenchor umrahmte das von H. H. Pfarre Corpataux gesprochene „Gebet für die Heimat“ mit dem „Ave verum“ von Mozart und „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre“ von Beethoven. Die Musikgesellschaft und der Cäcilienverein vollzogen auf dem Friedhof die Totenehrung und einen stillen Gruß entboten die Teilnehmer dem blumengeschmückten Grab von Pius Lehmann, dem verstorbenen Kassier. Um die dritte Nachmittagsstunde fand dann im großen Saal des Gasthofes zum „Weißen Kreuz“ die familiäre Jubelfeier statt. Vorstandspräsident, Herr Gemeinderat Franz Reidy, hieß alle Gäste aus nah und fern willkommen und ernannte Herrn Linus Käser, Bankbeamter, zum Tafelmajor, der sein Amt mit Schneid und Geschick versah. Besonderen Gruß entbot er den Gästen: den Herren Staatsräten Alfons Roggo und José Python, dem Verbandsvertreter, dem Unterbandpräsidenten J. Jungo, Eidg. Oberforstinspektor, H. H. Dekan Perler von Tafer, den Delegationen der Schwesterkassen, den Pfarrei- und Gemeindebehörden und den nachträglich eintreffenden H. H. Ehrendekan Viktor Schwaller und Großrat Felix Schneuwly von Heitenried.

Als erster Gratulant entbot Revisor Meienberg der Versammlung die Grüße und Glückwünsche der Direktion und Behörden des Verbandes. Er dankt dem Verfasser der Festschrift, der es nicht unterlassen hat, darin die Grundsätze Raiffeisens in Erinnerung zu bringen, er dankt des um die Kasse vielverdienten und langjährigen Kassiers Pius Lehmann, und dank seiner einsatzbereiten Gattin, wie den pflichtbewußten Kassabehörden. Als bleibende Erinnerung überreicht der Verbandsvertreter der jubilierenden Dorfkasse eine Wappenscheibe mit den Symbolen der Raiffeisenkasse.

Als zweiter Redner steigt Vorstandsmitglied Eduard Klaus, Schulpräsident, aufs Podium und nimmt die Ehrung der noch lebenden Gründungsmitglieder – es sind deren zehn – vor. Zudem gratuliert er auch dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes für ihre 20jährige Tätigkeit im Verwaltungsrat. Der Gratulant findet für jeden Jubilaren das richtige Wort, gewürzt mit Schalk und Humor.

Als Dritter gratuliert der Präsident des deutsch-freiburgischen Unterbandes, Herr Großrat Hayoz von Giffers. Er stellt den Sparsinn der Schmittner als leuchtendes Beispiel hin, denn auf die 1700 Pfarreiangehörigen entfallen ebensoviel Einlagekonti, darunter rund 1500 Sparhefte. Das Sparen kann aber auch in Geiz und Anbetung des „Golden Kalbes“ ausarten, bemerkt der Redner. Die Schmittner haben aber eine vorbildliche und gesunde Einstellung zum Leben, denn sie gönnen sich dann und wann auch eine erlaubte und berechtigte Freude und legen

jeden Sonntag im „überhäuften Opferteller“ et-
was auf die „Ewigkeitsbank“ an.

Herr Großrat Felix Schneuwly, Mitglied des Verwaltungsrates der Zentrale in St. Gallen, spricht, freudig bewegt, der Jubilarin ebenfalls Dank und Anerkennung aus. Stille legte sich über den Saal, als der verdiente Pionier, Ehrendekan Viktor Schwaller, heute 83 Jahre alt, temperamentvoll und witzig Anekdoten aus der Gründungszeit der Schmittner Raiffeisenkasse erzählte. Begeisterten Anklang fand auch die Ansprache von Staatsrat Roggo, der sich schon als Oberamtmann immer für die Raiffeisenkassen einsetzte und mit trefflichen Worten die Aufgabe und Verdienste unserer Dorfkassen, aber auch ihre Verpflichtung hervorhob. Als auswärtiger Schmittnerbürger bezeugte Herr Josef Jungo seine Anhänglichkeit an sein Dorf und dessen ideellen und materiellen Institutionen. Für die Gemeindebehörden entboten Dank und Gruß dessen Ammann Joseph Vonlanthen, Herr alt Ammann und erster Kassier Johann Reidy.

Musik und Cäcilienchor schmückten die Feier mit ihren prächtigen Leistungen und eine köstliche Ergötzung bereitete Pius Jungo, Großrat und Wirt vom „Weisen Kreuz“ der Festgemeinde, als er sich als taktstock- und redegewandter „Maestro“ mit seinem „Choro di Napoli“ vorstelle und mit dem südländischen Weisen helle Begeisterung auszulösen verstand. Dankbar wurde auch der Sprechchor der Schulknaben aufgenommen, wobei sich unser beliebte Oberlehrer Mühläuser als Dichter entpuppte.

Das Schlußwort sprach der Präsident, Herr Franz Reidy. Er dankte allen, die zur Feier beigetragen haben, nicht zuletzt der Wirtschaft Jungo für prompte und gute Bewirtung. Und aus vollem Herzen bekannte der Verbandsvertreter nach Schluß der Versammlung gegenüber dem Berichterstatter: «Ich habe in meiner Eigenschaft als Delegierter der Zentrale schon mancher Jubiläumsfeier beigewohnt, aber Eure Feier in Schmittn war alles in allem das Schönste, das ich bisher erlebt habe.» Und nun ein herzliches Glückauf auf weitere Segensjahre!

Agarn (VS). 25 Jahre Darlehenskasse. Ein strahlender Sonntag, der seinem Namen alle Ehre macht, verleiht der Tagung eine freudige Note. Die Turnhalle im neuen Schulhause ist zum Anlasse festlich hergerichtet. Präsident Emanuel Schnydrig und auch der für das Amt des Tafelmajors prädestinierte Josef Schmid haben die Stimmung daher nicht erst zu wecken.

Die Begrüßung beginnt mit einer Huldigung an den Frühling, denn die Gründung der Kasse erfolgte an der Schwelle vom Blütemonat April zum Wonnemonat Mai. Seither verzeichnet das Institut ein prächtiges Blühen und bereits reifen die Früchte in Form von zunehmenden Dienstleistungen heran. Der erste Reingewinn betrug ganze 3 Franken – heute sind über 22 000 Franken im Reservefonds angesammelt. Die Bilanzsumme ist stetig auch gewachsen – sie hat eine halbe Million Franken überschritten.

Unterverbandspräsident Blötzter, Direktor, bleibt es vorbehalten, als erster der zahlreichen Gäste zu sprechen. Er lobt und beglückwünscht Agarn und seine Gemeindeverwaltung zum flotten Geiste und zur Initiative, die in den letzten Jahren manches Werk in der Gemeinde zur Ausführung brachten. Die Kasse hat ihren Teil durch die Finanzierung zum guten Gelingen beigetragen. Glücklich die Gemeinde, die zu diesem Zwecke vorteilhafte Selbsthilfegelder zur Verfügung hat.

Zwei Eigenheiten scheinen dem Sprechenden für den Fortbestand und die Sicherheit der Raiffeisenkassen von besonderer Wichtigkeit zu sein: die ehrenamtliche Verwaltung und die Solidarhaft der Mitglieder. An diesen Fundamenten dürfte nicht gerüttelt werden.

Verbandsrevisor Schneuwly überbringt nun Grüße und die besten Wünsche aus St. Gallen. Er freut sich, die Leistungen des Institutes würdigen und die loyale Zusammenarbeit der Kassa-

organe mit dem Verbande hervorheben zu können. Als Dank hiefür überreicht er dem Präsidenten zuhanden der Kasse die übliche Urkunde.

Der Vertreter des Verbandes findet Worte der Anerkennung für das Schaffen der Kassaorgane, namentlich aber für dasjenige des Kassiers, der seit 25 Jahren nun schon die Geschicke des Institutes vorzüglich leitet.

Die ersten 25 Jahre bezeichnetet der Revisor für eine Kasse als ebenso wichtig wie für das menschliche Leben. Es gelte, während dieser Zeit sich zu entfalten, Vertrauen zu gewinnen und den Beweis der Güte zu erbringen. Die Darlehenskasse Agarn habe diese Bewährungszeit glänzend überstanden. Die Ausführungen münden in den herzlichen Appell an die Bevölkerung, einander auch fürderhin die Hand zur Selbsthilfe zu reichen und so gleichsam eine starke Kette um die Kasse zu legen, zum Nutzen und zum Segen aller.

Kassier Isaias Erpen dankt für das ihm allseits entgegengebrachte Vertrauen und fügt eine nette Plauderei über die Zeit der Gründung bei. Es habe sich seither so manches zum Vorteil geändert – auch für Agarn.

Gemeindepräsident Konrad Schnydrig zollt im Namen der Gemeinde und seiner Ratskollegen, die alle anwesend sind, der Geldausgleichsstelle im Dorf Anerkennung und weist mit Berechtigung auf die erzielten Fortschritte in Agarn hin. Kirche und Schulhaus sind beredte Zeugen hierfür.

Die Delegationen der Nachbarkassen lassen es sich nicht nehmen, ihrer Freude und Genugtuung in kurzen Ansprachen Ausdruck zu geben. Alfred Tscherrig aus Oberems schöpft aus 40-jähriger Präsidententätigkeit und ermahnt in einem überaus wertvollen Votum zur Statutenstreue und zur Diskretion. Präsident Alois Andres aus Ergisch möchte beim Jubiläumsfeste in 25 Jahren unbedingt auch wieder dabei sein! Diesem Wunsche soll gerne entsprochen werden. Die Herren Wecker und Ammann überbringen ihrerseits in gefälliger Art die Glückwünsche der Kassen Leuk und Turtmann.

Mittlerweile hatte der große Zeiger an der nahen Kirchenuhr schon beinahe 3 volle Runden gedreht. Der Tafelmajor ließ daher auch kulinische Bedürfnisse auf originelle Art befriedigen. Es war auch hiefür rechtzeitige und umsichtige Vorsorge getroffen worden.

Den psychologisch richtigen Moment nützt der Aufsichtsratspräsident Marinus Löttscher geschickt zur Anbringung eines Kreditgesuches für Geschenke an 4 besonders verdiente Kassa-Mitglieder aus.

Leo Schnydrig, Aktuar des Vorstandes, erfreut zum guten Abschluß mit einer heitern und humorwürzten Ansprache, worauf der ad-hoc gebildete Sängerchor mit dem Walliserlied und zwei eigenen Agarnliedern die Tagung beschenkt. So geht der 1. Juni 1958 in die Geschichte der Darlehenskasse ein. Viel Glück auch im zweiten Vierteljahrhundert! -hh-

Triengen (LU). 25 Jahre Darlehenskasse. Sonntag, den 23. März 1958, versammelte sich eine stattliche Anzahl Mitglieder der Darlehenskasse Triengen im Gasthof „Rößli“, um Rechenschaft über das Geschehen im verflossenen Geschäftsjahr abzulegen und anschließend in einer schlichten Feierstunde das 25jährige Bestehen unserer Kasse zu begehen. In seinem Eröffnungswort streifte der Präsident kurz die Wirtschafts- und Finanzlage der Schweiz und die dadurch in Fluss geratenen Zinssätze, die dem Einleger zur Freude, dem Schuldner zum Leid geworden sind. Mit Genugtuung und Freude konnte der Präsident ein weiteres Erstarken und Wachsen unseres Geldinstitutes im verflossenen Jahre feststellen. Die Rechnung schließt mit einem Kassaverkehr von Fr. 683 000.– ab, die Bilanzsumme verzeichnete Fr. 684 948.–, der Kasse wurden Fr. 119 092.– als Spareinlagen anvertraut, der Reingewinn belief sich auf Fr. 1971.–, die Zahl der Spar-Einleger ist auf 455 gestiegen. In gewohnt verständlicher, flotter

Art erläuterte der Kassier Laurenz Fischer die Jahresrechnung in allen Punkten und fand dankbare Worte an die Einleger für das erwiesene Zutrauen und an die Schuldner für die prompte Erledigung ihrer Verpflichtungen. Der Präsident des Aufsichtsrates Dr. Josef Tanner, Amtstatthalter, äußerte sich über die Kontrolltätigkeit im abgelaufenen Jahr und konnte nach allen Seiten die Richtigkeit der Worte und Zahlen bestätigen. Einmütig wurden hierauf Jahresrechnung und Bilanz genehmigt, die Verzinsung der Genossenschaftsanteile auf 4 % festgesetzt und dem Vorstand, besonders dem Präsidenten und dem Kassier, der gebührende Dank abgestattet. Die Wahlen fielen im Sinne der Bestätigung aus.

Die Jubiläumsfeier präsidierte in geschickter, humorvoller Art Hr. Dr. Josef Tanner, Amtstatthalter. Einen freudigen Willkommgruß richtete er an den Delegierten des Verbandes, Hr. Albert Krucker, St. Gallen, an H. H. Pfarrer Holzmann, an die Gemeindebehörden von Triengen, Wilhof und Kulmerau, sowie an all die treuen Kassenmitglieder. Dem Aktuar, Großrat Josef Blum, Wilhof, fiel die Aufgabe zu, den Jubiläumsrückblick zu halten. In ehrenden Worten gedachte er der Gründungsmitglieder, die vor 25 Jahren, in Zeiten wirtschaftlicher Not, zusammengestanden sind und den Grundstein legten für unsere heutige Kasse. Gottvertrauen, Solidarität und Treue zu den bewährten Grundsätzen haben besonders in den bewegten Krisenjahren manche Schwierigkeiten und Rückschläge überwunden. In Pietät und Dankbarkeit gedachte er besonders des unentwegten Mitbegründers der Kasse, H. H. Pfr. Limacher sel. In langsam aber steter Entwicklung ist das ideale Gemeinschaftswerk gewachsen und erfaßt immer weitere Kreise unserer Pfarrfamilie. Die interessanten Ausführungen wurden mit reichlichem Beifall verdankt. Anschließend überbrachte Hr. Krucker, St. Gallen, die Grüße und Wünsche des Verbandes und der über 1000 örtlichen Kassen. Er führte uns so richtig Ziel und Bestrebungen der Darlehenskassen vor Augen, die nach christlichen Grundsätzen in gemeinsamer Selbsthilfe das materielle und soziale Wohl der Mitglieder, ihrer Familien und der ganzen Dorfgemeinschaft fördern will. Gedichte von Buben und Mädchen und heimatliche Lieder eines kleinen Mädchenchores brachten Stimmung in die festliche Versammlung. Gemeindepräsident Al. Fischer, Triengen, überbrachte die Glückwünsche von Behörden und Gemeinden und wünschte der Kasse fruchtbare Wachsen und Blühen. H. H. Pfarrer Holzmann sprach einige besinnliche Worte des Dankes und der Auffmunterung. Es geziemte sich, daß einige verdiente Raiffeisen-Männer in besonderer Weise geehrt wurden, so der langjährige Vizepräsident Robert Hodel, alt Gemeindeammann, Wilhof. Als Zeichen der Dankbarkeit und Treue wurde dem 91-jährigen ein prachtvoller Blumenstrauß übergeben. Jakob Fischer, Amtsrichter, der seit der Gründung der Kasse ihr als Präsident diente, wurde eine Urkunde sowie ein wohlverdientes Präsent übergeben. Auch Laurenz Häfliger, Wellnau, seit 25 Jahren Mitglied des Aufsichtsrates, wurde mit einer Dankes-Urkunde geehrt. Bei einem währschaften Zobig und einem guten Tropfen, spendiert von der Kasse, nahm die Feier einen flotten Verlauf. In Erinnerung an diese schöne Tagung wurde jedes Mitglied mit einer praktischen Dokumentenmappe beschenkt. Möge sich nun die Kasse von Jahr zu Jahr weiter entwickeln, damit sie einem jeden und der Bevölkerung dienen kann.

Zermatt (VS). 25 Jahre Darlehenskasse. Auf Walliser Verhältnisse übertragen und gemessen an den Bilanz-, Umsatz- und Reservezahlen ist man versucht, die Darlehenskasse Zermatt – im Gegensatz zu einer Dame – älter einzuschätzen. Die Jubiläumsfeier vom 8. Juni zu ihrem 25jährigen Bestehen schließt jedoch alle Zweifel hierüber aus. Die Gründung erfolgte am 29. Mai 1933.

Aus den Krisenjahren herausgewachsen, hat die Darlehenskasse Zermatt in neuerer Zeit eine

nie dagewesene Periode der wirtschaftlichen Blüte und des Aufschwunges im Hochtal der Mattervisp einleiten und festigen helfen. Zermatt, eingebettet in einen Kranz von 4000ern mit all ihren illustren Namen, hingelegt an den Fuß des Matterhorns und Ausgangspunkt zum Gornergrat mit seinem Panorama von überwältigender Schönheit und Eindrücklichkeit besitzt heute als Winter- und Sommerkurort absolute Weltgeltung. Die enorme Bautätigkeit der letzten Jahre hat – nebst mehreren anderen Banken – auch die Raiffeisenkasse bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht. Daraus erklären sich die namhaften Zuwendungen an den Reservefonds, die schon an die 130 000 Franken ausmachen. Dabei ist jedoch erwähnenswert, daß die Kasse auch in den Jahren der größten Geldflüssigkeit immer 3 % für Spareinlagen vergütet hat und dies bei banküblichen Hypothekarzinssätzen.

Die übrige Entwicklung weist ebenfalls die steilste Leistungskurve aller Oberwalliser Raiffeisenkassen auf. Die verhältnismäßig späte Gründung – die Kasse St. Niklaus in der gleichen Talschaft wurde volle 25 Jahre früher gegründet – mit nur 8 Mitgliedern ist also längst wettgemacht.

Die der eigentlichen Jubiläumsversammlung vorangestellte ordentliche Generalversammlung nahm unter der kundigen Leitung von Leo Lehner, Präsident, einen ruhigen, harmonischen Verlauf. Der verstorbene Aktuar Leo Julen wird durch Elias Lauber, Hotelier, gut ersetzt. Der Gewählte nimmt die Nomination dankend an und versichert, die Interessen der Kasse voll wahrzunehmen.

Die Geschicke der eigentlichen Jubiläumsfeier werden nunmehr in die Hand des langjährigen und sehr verdienten Kassiers Othmar Julen gelegt. Der Genannte ist wie kein zweiter berufen und in der Lage, in einem ausführlich und gediegen abgefaßten Bericht Gründung und Werdegang und Leistung des Institutes aufzuzeichnen. Die Ausführungen vermitteln ein lebhaftes Bild vom segenreichen Wirken der Kasse und erfreuen sich daher der vollen Aufmerksamkeit von Mitgliedern und Gästen.

Revisor Schneuwly hat die Verbandsdirektion zu vertreten, in deren Namen er Grüße und Glückwünsche überbringt. Seine Ausführungen enthalten Gefühle der Freude und Verbundenheit mit Zermatt, das sich durch Initiative, Gottvertrauen, Tüchtigkeit und Sparsinn seiner Einwohner so prächtig zu entfalten und zu behaupten wußte. Zermatt dürfe stolz auf seine Werke, aber auch auf seine Kasse sein, die zwar nicht so sehr nach außen hin in Erscheinung trat, dafür aber umso mehr und umso wertvoller im stillen gewirkt habe. Den leitenden Organen, dem Kassier im besondern und allen Einlegern und Schuldern im gesamten gebühre hiefür Dank und Anerkennung. Der Verbandsrevisor kommt sodann auf Sinn und Zweck der Kasse zu sprechen und schließt mit einem herzlichen Aufruf an die Anwesenden, den guten genossenschaftlichen Geist der Zusammenarbeit und der Selbsthilfe auch fürderhin zu pflegen und so der Kasse in ihren verdienstvollen Bestrebungen weiter zu helfen.

Der Tafelmajor freut sich, 4 Mitglieder, die sich um die Gründung der Raiffeisenkasse besonders verdient gemacht haben, speziell zu ehren und ihr Schaffen durch Geschenke zu würdigen.

Unterdessen dringen Klänge eines rassigen Marsches in den prächtigen Speisesaal des neuen Hotel Pollux-Nordend. Sie gelten den versammelten Kässamitgliedern und ihren Gästen, denen die Dorfmusik zur Ehre und zur Freude ein Ständchen bringt. Das ist eine feine Geste, die dankbar aufgenommen wird.

Das Festpräsidium versteht es ausgezeichnet, der Versammlung Inhalt und Niveau zu sichern. So überläßt er dem Vertreter des Oberwalliser Unterverbandes, Präfekt Mathier, Salgesch, das Wort, aus dem eine Ansprache voll Begeisterung und überzeugter positiver Einstellung zur Raiffeisensache wird. Die Darlehenskasse sei gleichsam ein Gebäude, das von den soliden und be-

wahrten Grundsätzen abgestützt, vom Unterband eingekleidet und schließlich vom schweizerischen Verband sicher abgedeckt werde.

Es versteht sich, daß die vorzüglichen Walliser Produkte, bestehend aus Trockenfleisch, Schinken und Fendant, gute Aufnahme finden, derweil die Vertreter der Kassen St. Niklaus und Täsch durch Ulrich Imboden, Kassier, und Josef Aufdenblatten in beifällig aufgenommenen Voten die besten Glückwünsche ihrer Kasen überbringen.

Jetzt ist die Reihe am Chronisten Peterjosi, dem geistreichen Postdirektor, der den „Hohleichtboz“ – einen alten Geist – u. a. wie folgt zur Versammlung sprechen läßt:

Va Raiffisekasse heint vor 25 Jahre d' Schafhirta gizell,

As gäbe scho en Hüfa va däne uf der Wält...
Was Isureifa sind, was verstahn ich derfa,
Am Chebie heintsch friejer no holzigi gha.
Uf de Hubelweng gits wenig Chrüt in dirre Jahre,

Drun tüet ma güet, d's Hew va de Nasse d's spare.

Und jetz in die Feiße seltis jedum glingu,
Fer d'Magru appas zer Raiffeisenkassu d's bringu.

Der Chronist weiß weiter zu erzählen, wie Zermatt im 16. und 17. Jahrhundert die Unabhängigkeit ersehnte und durch teures Geld, damals Mörserpfund, seine Freiheit erkaufte. Da hätten Raiffeisenkassen gute Dienste leisten können...

Daß der Herrgott derzüe der Säge git,
25 Jahr sind scho e flotti Zit,
Heid Glick uf alle wittere Wäge,
Das is's, was der Hohleichtboz darzüe tüed säge.

– hh –

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Binn (VS). † Otto Imhof. Es gibt wohl in jedem Bergdorf Gesichter, die die betreffenden Ortschaften bis zum Tode charakterisieren. Ein solcher Typ war für Binn der verstorbene Otto Imhof. Geboren und aufgewachsen in Binn war er zeitlebens in der Gemeinde, die in den Schulbüchern wegen des seltenen Goldvorkommens hervortritt, den Einwohnern aber wegen den vielen Steinen, dem kargen Boden und den wütenden Lawinen alles eher als das goldene Zeitalter erscheint. Der stete und zähe Kampf mit den Naturgewalten im wilden Seitentale der Rhone ist es denn auch, der viele mürbe macht und sie in die Fremde treibt. Der verstorbene Otto Imhof war nicht von jenen Naturen, die dem heimischen Kirchturm so leichten Herzens adieu sagen können. Ihn fesselte die Heimat, die zwar rauh war, aber mit eisernem Willen doch immer noch – wie den Vorahnen – ein Auskommen auf eigenem Grund und Boden bot, wenn man bei der Einfachheit blieb. Harte Schicksalsschläge, wie der frühe Tod von vier Kindern und der Ehefrau waren Prüfungen, die nicht so leicht überwunden werden konnten und eine Behinderung im Gehen zwang mit der Zeit zum Verzicht auf die Arbeit in den steilen Wiesen und Äckern. Was ein echter Binner ist, ist sich gewohnt nicht nur Lasten auf die Schultern zu nehmen, sondern auch schweres Leid zu ertragen. So sehr Otto Imhof um die Erziehung seiner ihm verbliebenen vier Kinder bemüht war, so nahm er sich doch noch Zeit, um für die Öffentlichkeit in dem 190 Seelen zählenden Dorf, tätig zu sein. Unter seinem Gemeindepräsidium reift der Entschluß, dem wohl romantischen aber beschwerlichen und gefährlichen, alten Weg das Totenglöcklein zu läuten und eine Straße in die Felsen zu bauen, die eine bessere Verbindung mit dem Haupttale gebracht hat. Einer Bauernvereinigung stand er ebenfalls an der Wiege und die Sennereigenossenschaft verfügte in ihm über eine anerkannte Kraft. Als eines der vortrefflichsten Mittel für die Erleichterung der Existenz im Bergdorf betrachtete der Verstorbene, der kein Freund vieler Worte war, die Raiffeisenkasse. Während 36 Jahren war er deren tatkräftiger Kassier, der nicht nur die Sparsamkeit anregte, sondern auch die Schuldenabtätilgung förderte. Die Tatsache, daß trotz des Bestehens einer Bankeinnahmeregion im Dorfe folgende Ziffern erreicht wurden, läßt erkennen, daß die Kasse für die Gemeinde von größtem Werte ist: Bilanzsumme Fr. 594 000.–, Umsatz Fr. 1 569 000.–. Der dienstfertige, mit dem Volke fühlende Kassier hat an diese Entwicklung den Hauptteil geleistet und ein Werk zur Blüte gebracht, dessen Nutzen immer mehr sichtbar wird. Die Bevölkerung wird daher dem Verstorbenen, der im Alter von 63 Jahren von uns ging, ein ehrendes Andenken bewahren und beim sonntäglichen Kirchgang gerne seiner am Grabe gedenken. Mit Otto Imhof haben wir wiederum ein Stück vom alten Binn verloren, bei dem noch Hilfsbereitschaft und Zufriedenheit als große Bergtugenden galten.

– u –

Niederhelfenschwil (SG). Was da am Sonntagmorgen in jedermann Mund herumging, war kaum zu glauben. In den ersten Stunden des erwachenden Sonntags ist im Kantonsspital St. Gallen Herr Rupert Egli, Meßmer, Lengenwil, gestorben.

Am Samstag weilte er noch an einer Konferenz in Wil und hat dann auf dem Heimweg eine Gehirnblutung erlitten, die die sofortige Über-

führung in das Kantonsspital St. Gallen erforderte. Man hoffte, durch einen operativen Eingriff das kostbare Leben zu retten. Der Herrgott hat anders gewollt. Der liebe Heimgegangene konnte bei vollem Bewußtsein, das er wie ein Wunder für einige Zeit geschenkt erhielt, die Tröstungen der heiligen Kirche entgegennehmen, um dann seine lichte Seele in die Hand des Schöpfers zurückzugeben.

Der Verblichene war im Meßmeramt Nachfolger seines Vaters und ist Tag für Tag so oft in das Gotteshaus des heiligen Mauritius gepilgert, um pflichtgetreu und peinlich exakt dem Herrgott zu dienen. Er hat auch von seinem Vater das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes der Darlehenskasse Niederhelfenschwil übernommen, wurde er doch im Jahre 1950 durch die Generalversammlung ehrenvoll in dieses Amt berufen und hat es bis heute mit Liebe und gewissenhafter Pflichterfüllung innegehabt. Herr Egli war nicht nur dem Namen nach ein Raiffeisenmann, sondern zuinnerst beseelt durch die christlich-ethischen Ideen Raiffeisens, die er durch sein Leben in die Tat umgesetzt hat.

Dem lieben Verstorbenen, der auch als Präsident der Dorfkorporation Lenggenwil für die Öffentlichkeit viel Gutes gewirkt hat, danken wir alle und wünschen ihm eine ewige Glückseligkeit.

Sarn (GR). † Ruben Capadrutt. In aller Stille wurde in Sarn, wie es hier oben Brauch und Sitte ist, der am 1. Juni 1958 verstorbene Ruben Capadrutt begraben. Die Darlehenskasse Außerhainzenberg beklagt damit den Heimgang ihres bewährten Kassiers.

Geboren in Rothenbrunnen besuchte der Verstorbene die Primarschule dieses Dorfes. Da in dem Knaben besondere Talente entdeckt wurden, steht die Sekundarschule in Tomils in der zweiten Stufe der Ausbildung und als oberste Sprosse der Leiter wurde die Kantonsschule in Chur erklimmen. Der Kriegsausbruch anno 1914 brach nach einem sprachlichen Studienaufenthalt in England die Tätigkeit im Hotelfach jäh ab und gab dem Leben eine neue Richtung. Am äußeren Heinzenberg in Sarn, das als dominierendes Dorf auf schönster Terrasse hoch über dem Domleschg liegt, wurde ein neues Wirkungsfeld aufgeschlagen, und Ruben Capadrutt wird zu einem bodenverwachsenen Bündner Bergbauer und nimmt am Dorfgeschehen regen Anteil. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß man bei der Gründung der Kasse sofort an Ruben Capadrutt als Kassier dachte und ihn in dieses Amt wählte. Diese Wahl hatte man denn auch nie zu bereuen. Von allem Anfang an fühlte sich R. Capadrutt im Kassierposten im Element. Was nicht von Anfang an in den Kopf wollte, wurde in eingehendem Studium zur Abklärung gebracht, war doch weit und breit noch keine Raiffeisenkasse vorhanden und wollte man als Bahnbrecher doch auf sichern Grund bauen. Unter dieser zuverlässigen Kassierarbeit nahm denn auch die junge Kasse einen erfreulichen Aufschwung. Steigende Zahlen in Bilanzsumme und Umsatz waren die Früchte einer exakten und dienstbereiten Kassiertätigkeit. Leider hielt eine Krankheit den Bauer schon zu früh im Hause zurück und die Arbeit in Wiese und Acker mußte andern Kräften überlassen werden. Bei der Bindung an die Stube war die Führung der Kasse eine willkommene Ablenkungsarbeit von den täglichen Beschwerden, und dem Wißbegierigen stand nun Zeit von ungewohnter Fülle zum Lesen von begehrten Büchern zur Verfügung. Leuchtenden Auges konnte R. Capadrutt vor wenigen Jahren den Dank der Versammlung für seine 25-jährige treue Wirksamkeit und allseitige Anerkennung für seinen selbstlosen Dienst für die Allgemeinheit entgegennehmen. Nach langer Leidenszeit hat R. Capadrutt im Alter von 76 Jahren von uns Abschied genommen und uns als Erbe eine solid fundierte Kasse hinterlassen. Möge ihm für seine Guttaten, die er uns in reichem Maße und als getreuer Verwalter spendete, ewiger Friede beschieden sein und der Same, den er so sehr pflegte, weiteres Gedeihen bringen.

-u-

Hohe Fiskaleinnahmen des Bundes

Die Bundeskasse verzeichnet auch für das Jahr 1958 in den ersten 6 Monaten hohe Einnahmen. Die Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr betragen:

	1957	1958
	in Mill. Fr.	
Wehrsteuer	123,9	326,7
Verrechnungssteuer	111,1	103,2
Stempelabgaben	80,7	87,2
Warenumsatzsteuer	295,1	305,2
Luxussteuer	10,9	11,5
Biersteuer	3,6	3,5
Tabaksteuer	41,6	43,1
Zölle	381,0	388,9
Abgaben (Preiszuschläge)	16,6	18,9
	1 064,5	1 288,2

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß 1958 zu den sogenannten wehrsteuerstarken Jahren gehört. Immerhin bringt die Wehrsteuer noch immer bessere Erträge, betrug sie doch im letzten wehrsteuerstarken Jahre 1956 in den ersten 6 Monaten nur 224 Mio Fr., also rund 102 Mio Fr. weniger als in diesem Jahre.

Zu verkaufen

(Aus einer Inseratensammlung)

Sommerhüte für Damen mit kleinen Schönheitsfehlern.

*

Herrenanzug, Größe 48. Hose leicht schadhaft. Wo sagt die Expedition des Blattes.

*

Eine Kuh, die jeden Tag kalbern kann.

*

Wegen Ehescheidung das Buch: «Die Kunst, glücklich verheiratet zu sein.»

*

Ein Haus mitten im Dorf, das den ganzen Tag Mittagssonne und im ersten Stock durcheinanderlaufende Zimmer hat.

*

Kräftige Ochsen, die ihresgleichen suchen.

*

Räßen Appenzellerkäse, solange Vorrat riecht. (Druckfehler!)

*

Ein Tandem, geeignet für Damen in gutem Zustand.

*

Kleider meines verstorbenen Mannes. Bei entsprechender Größe des Käufers Heirat nicht ausgeschlossen.

*

Das Werk «Schweigen ist Gold», nur an redegewandte Damen und Herren.

*

Eine gutgehende Eisenwarenhandlung wegen Altersschwäche.

Dr. K. Neff †

Verbandstag 1958 in Lugano Fundbureau

Es wird uns als vermißt gemeldet: ein grauer Herren-Filzhut, Größe 56, gekauft im Hutgeschäft Annie Ruef, Gelternkinden. Verlust festgestellt im Hotel Cristallo in Lugano.

Offensichtlich handelt es sich um eine Verwechslung, denn im gleichen Hotel Cristallo in Lugano ist am Verbandstag zurückgeblieben:

ein grauer Herren-Filzhut, Größe 56, gekauft im Hutgeschäft H. Wehrli, Wettingen.

Es ist überdies im Hotel Cristallo liegengeblieben:

ein schwarzer Herren-Filzhut mit den Initialen R. O.

Sachdienliche Mitteilungen erbitten wir an das Verbandsbureau in St. Gallen.

Zum Nachdenken

Nicht nur der Ahnen wollen wir gedenken am Tage unseres Vaterlandes, sondern es soll ein Dankesfest werden an Gott, dem wir auch die Zukunft anvertrauen.

Heinr. Büchler

Humor

Ein Sträfling war aus der Strafanstalt ausgebrochen. Vor seiner Flucht hatte er an einer Treppe im Anstaltsareal gemauert. — Die Freiheit dauerte nur kurze Zeit; schon nach einigen Wochen trat der Mann wieder zum Morgenappell an. «I gah däich ga witterfahre», sagte er zum Aufseher und verzog sich an seinen gewohnten Arbeitsplatz. Doch leider hatte in der Zwischenzeit ein anderer Gefangener an der Treppe gearbeitet, offenbar nicht zur Zufriedenheit des Rückkehrers. Denn wütend kam er zum Aufseher zurück und beschwerte sich: «Nid emal sächs Wuche cha me furt, de verfüle si eim alls!»

Nebelhalter

Aus der Praxis

Nr. 7. Ein Großvater möchte für zwei Enkelkinder je eine Obligation von 5000 Fr. anlegen, und zwar so, daß die Kinder erst beim Tode des Großvaters erhalten sollen und daß der Vater der beiden Enkelkinder das Geld weder für sich erhält noch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht darüber besitzt. Ist das möglich und wie?

Erste Voraussetzung, daß es möglich ist, ist, daß davon das Pflichtteilsrecht der Ehefrau und der Kinder des Großvaters, also darunter auch des Vaters der beiden Enkelkinder, nicht verletzt wird. Wie groß ist dieser Pflichtteil? Das kann nicht ohne weite-

res ziffernmäßig gesagt werden, solange das Nachlaßvermögen nicht bekannt ist. Immerhin läßt es sich wenigstens in Bruchteilen ausdrücken. Der Pflichtteil der Ehefrau ist, wenn auch Kinder als Erben da sind, $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, d. h. ihr ganzer gesetzlicher Erbanspruch. Für die Kinder, Sohn und Tochter, ist der Pflichtteil $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbanspruches. Wenn Kinder und Mutter zusammen erben, ist der gesetzliche Anspruch der Kinder zusammen $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, weil die Ehefrau in diesem Falle einen gesetzlichen Erbanspruch von $\frac{1}{4}$ zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutznießung hat. Der Pflichtteilsanspruch der Kinder beträgt somit $\frac{3}{4}$ von $\frac{3}{4} = \frac{9}{16}$. Die Pflichtteilsansprüche von Ehefrau und Kinder betragen also zusammen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{4}{16} + \frac{9}{16} = \frac{13}{16}$, so daß der Ehemann, in diesem Falle also der Großvater, über $\frac{3}{16}$ seines Vermögens verfügen kann. Wenn er über 10 000 Fr. frei verfügen will, so müßte sein Nachlaßvermögen demnach wenigstens ca. 54 000 Fr. betragen.

Die Verfügung geschieht durch Testament, wenn der Großvater den beiden Enkelkindern die für sie errichteten Obligationen nicht zu Lebzeiten schenken will. Im Testamente müßte gleichzeitig bestimmt werden, daß die Zuwendung an die beiden Großkinder von der elterlichen Nutzung und Verwaltung ausgeschlossen sein soll. (Dies für den Fall, daß der Großvater stirbt, bevor die beiden Enkelkinder volljährig sind.) Eine solche Bestimmung ist rechtlich zulässig, denn nach Art. 294 ZGB können Zuwendungen an unmündige Kinder von der elterlichen Verwaltung und Nutzung ausgenommen werden, wenn es bei der Zuwendung ausdrücklich so bestimmt wird.

Nr. 8. Dürfen die Eltern von eigentlichen Sparheften ihrer unmündigen Kinder frei Abhebungen machen und die Beträge anderweitig verwenden? Es sind zwei Dinge zu unterscheiden.

Solange den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder zusteht, haben sie auch das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwahren. Art. 290 ZGB. Auf Grund dieses Verwaltungsrechtes steht den Eltern das Recht zu, das Kindesvermögen nach ihrem freien Willen anzulegen, allerdings nach dem Grundsatz einer sorgfältigen Verwaltung hinsichtlich Sicherheit und Ertrag. Die Eltern können daher auch von einem Sparheft ihres Kindes Abhebungen machen und die Beträge anderweitig anlegen. Sie dürfen aber Abhebungen nur machen zum Zwecke anderweitiger Anlagen des Geldes, nicht um sie zu gebrauchen. Der Kassier hat allerdings nicht zu prüfen, für welche Zwecke die Geldabhebungen gemacht werden, er ist hiefür auch nicht verantwortlich.

Die Eltern dürfen abgehobene Beträge also nicht für andere Zwecke verwenden als zur Neuanlage. Sie haben allerdings das Nutzungsrecht an dem Kindesvermögen, Art. 292 ZGB, d. h. sie können den Zins des Kindesvermögens beziehen. Zu welchem Zwecke dürfen sie diesen verwenden? Das Gesetz sagt: «Der Ertrag des Kindesvermögens ist in erster Linie für den Unterhalt

und die Erziehung des Kindes zu verwenden und fällt im übrigen den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie die Lasten der Gemeinschaft zu tragen haben.» Es steht aber nicht alles Kindesvermögen unter der Nutzung durch die Eltern. So sind Sparhefte, auf die üblicherweise Sparbatten eingelegt werden, von der Nutzung

durch die Eltern ausgenommen. Von solchen Sparkassaguthaben der Kinder dürfen die Eltern also nicht einmal den Zins für sich beanspruchen, und daher auch nicht für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, abgesehen von besonders begründeten Fällen nicht einmal für diejenigen der Kinder selbst verwenden.

Kalberkühe

Damit die Kuh beim erstmaligen Führen aufnimmt,

reinige man

Kalberkühe, Kühe und Rinder

mit dem

seit über 25 Jahren bestbewährten

Blaustern-

Kräutertrank

Auch die Milchorgane werden reguliert.

Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei

C. H. Rutz, Herisau

Zeughausweg 3,

Telephone (071) 5 21 28

IKS Nr. 18444

VEREINE

Mieten Sie unsere originellen, überall sehr erfolgreichen

Bogen- Schießanlagen

Sie erzielen unerwartete finanzielle Erfolge. Geeignet für alle Anlässe im Freien. Für einzelne Gebiete noch Depots zu vergeben.

H. Gubler, Hörhausen
TG, Tel. (054) 8 32 23.

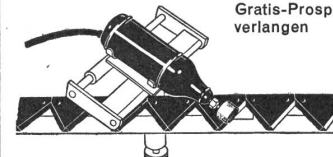
UHREN

swiss-made, 17 Rubis, wasserdr., stoßsicher, antimagn., Feder und Glas unzerbr., Zentrumsekunde, Stahlboden u. Zugband, mit 1 Jahr schriftl. Garantie, für Damen Fr. 29.—, Herren Fr. 27.—, NN-Versand mit 10-Tage-Rückgaberecht. Katalog!

VON MARX NIEDERGOESEN

Fabrikversand

Atout AG
Burgdorf
Telephone 034 2 20 33
Maschinen und Apparate



Dieser Apparat wird auch zweitourig geliefert für zusätzliche Verwendung als Haushalt-Mixer

Banklehre

zu absolvieren.

Erfordernis: 3 Jahre Realschulbildung oder entsprechende andere Schulbildung.
Eintritt im Herbst 1958.

Handgeschriebene Offerten mit Schulzeugnissen sind an die Direktion der Zentralkasse des Verbandes schweiz. Darlehenskassen in St. Gallen zu richten.

Darlehenskasse Waldkirch

Zufolge Todesfall des bisherigen Kassaverwalters ist die

Verwalterstelle

neu zu besetzen.

Erfordernisse: Abgeschlossene Banklehre, gute fachliche, gründliche Kenntnisse im Hypothekarwesen. Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf, Angabe von Referenzen und der Gehaltsansprüche sind zu richten bis 10. August 1958 an Herrn August Werz, Präsident der Darlehenskasse.



Den in Holland bekannten und 1000fach bewährten und vom holländischen Landwirtschaftsministerium begutachteten

GENAP - Plastik - SILO

mit welchem Sie auf ganz einfache und billige Weise ein Gärfutter von prima Qualität herstellen können, ist nun auch in d. Schweiz erhältlich.

Verlangen Sie Prospekte und Referenzen bei der Generalvertretung für die Schweiz:

Heiniger AG., landwirtschaftliche Geräte, Herzogenbuchsee BE. Tel. (063) 5 15 34.

Neu!

Atout-Schleifer mit Führung gibt besseren Schliff

Schweizer Produkt

Gratis-Prospekt verlangen



Herbstferien am Gamserberg. August und September besonders schön. Wunderbare Aussicht, Bergwanderungen. Pensionspreis ab Fr. 11.—.

FAMILIE BÜHLER Tel. (085) 6 51 94

Gratis 10 Tage zur Probe!

Mit dem **neuesten Wunder-Kombinat-** Scherkopf (40% größere Rasierfläche) rasiert der **meistgekaufte Elektrorasierer** der Welt noch **sauberer, rascher, geschöner**. 1 Jahr Garantie.

Elektro-Vertrieb, Immensee 4 SZ
Senden Sie mir 1 PHILISHAVE 120 mit Lux-Etui zu **Fr. 75.—** 10 Tage zur unverbindlichen Gratisprobe.
Genau Adresse:



10 Tage Gratis-Probe!



Reinigungs-Trank Natürlich

J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalben und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telefon (071) 5 24 95.

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre

Vorteilhafte Preise. — Verlangen Sie Offerte.

Jaucheschläuche la Qualität

ölimprägniert Fr. 2.— p. m. gummiert Fr. 2.50 p. m. ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 3 53 43



So leicht

und handlich sind unsere rostfreien

Milchtansen

und Melkeimer aus Aluminium. Sie lassen sich spiegelnd leicht reinigen. Prospekt Nr. 81 und Angabe der Bezugsquellen durch

Langnau BE

Tel. (035) 2 16 48

Bährenrad



Mit Pneu
Vollgummi
oder
Eisenreif

Fritz Bögli
Langenthal 31
Tel. (063) 21402



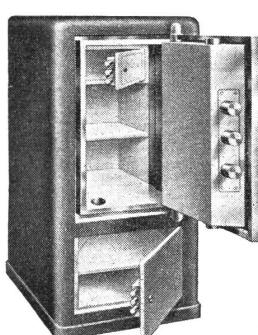
gegen Obstmade



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art



Panzertüren, Tresoranlagen, Aktenschränke

Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Gemeinschafts-Gefrieranlagen

Von der Disponierung der Anlage hängt es weitgehend ab, wieviel Nutzraum für die Vermietung zur Verfügung steht. Wir verfügen über Spezialisten, die dank ihrer langjährigen Erfahrungen in der Lage sind, Sie fachmännisch zu beraten und die Anlagen sorgfältig auszuführen. Unsere Schrift GG-54, die wir Ihnen auf Wunsch gratis zusenden, orientiert Sie näher über unsere Gemeinschafts-Gefrieranlagen.

AUTOFRIGOR AG. ZÜRICH

Schaffhauserstrasse 473

Telephon (051) 48 15 55

Vertretungen und Servicestellen in Basel, Bern, Biel, Chur, Davos, Fribourg, Genève, Interlaken, Lausanne, Lugano, Luzern, Martigny, St. Gallen.



Wir verkaufen wegen Neubau eines Kassagebäudes

Tresorschrank BAUER

2türig mit 45 Kunden-Safes sowie Raum für Hinterlagen und Depots. Neuwertig, Preis günstig.

Auskunft und Besichtigung bei Darlehenskasse Rickenbach b. Wil SG. Tel. (073) 6 18 78.

Pflegt und heilt Euch mit Pflanzen

Verlangen Sie den Gratis-Prospekt: «LE ERBE E LA SALUTE» (Die Heil-Pflanzen und die Gesundheit) bei

M. V. PARINI, Venedig (Italien)

TUFAN



zum Abbrennen der Kartoffelstauden

für die Gewinnung von Saatgut

bei starkem Krautfäulebefall zur Verhütung von Knolleninfektionen

gegen Unkraut

DR. R. MAAG A. G. DIELSDORF-ZÜRICH



schützt das Holz

Das seit Jahrzehnten bewährte Holzimprägnierungsmittel ist in 3 gefälligen Farbtönen erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwaren-Handlungen und Landwirtschaftl. Genossenschaften

Fabrikant: Bacher AG., Reinach/Basel